

Himmlische und irdische Register

Zur Genese des Zivilstandswesens im 19. Jahrhundert

*Dem Andenken an
Claudius Graf-Schelling (1950–2019)*

1 Der Star der Sterne

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts war der Zivilstandsbeamte in der kommunalen Verwaltung des Thurgaus der unbestrittene Star¹ – bis Infostar auf den Plan trat und ihm eins, zwei, drei den Rang abließ.

Das mit Bundesgesetz vom 24. Dezember 1875 betreffend die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe per 1876 eingeführte gesamtschweizerische Zivilstandswesen hatte sich für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft schnell unentbehrlich zu machen gewusst und sich nach und nach geradezu zu einem Mythos entwickelt.² Dementsprechend stark war die Stellung seiner Exponenten. Namentlich dort, wo sie – wie im Thurgau – durch die Bevölkerung gewählt und nicht von einer oberen Instanz der Verwaltungshierarchie ernannt wurden (Wahlbeamtentum). Von allem Anfang an aber war der Zivilstandsbeamte nur ein in die Kommunalverwaltung vorgeschoßener Posten der Staatsverwaltung (Durchstaatlichkeit); alle Vorgaben für das Zivilstandswesen wurden auf der Bundes- und der Kantonsebene ersonnen – von kommunaler Selbstverwaltung keine Spur. Doch festigte solches die Stellung der Zivilstandsbeamten in den Kommunalverwaltungen nur umso mehr; sie waren hochangesehen. Zum einen in den Verwaltungen selber: weil sie mit der präzisen Erfassung jedes einzelnen Staatsbürgers ein ausgetüfteltes Bürgerrechtssystem mit Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht alimentierten und weil sie für die Schulgemeinden die Schüler und Schülerinnen, für die Armee die Wehrmänner und zwecks Staatsfinanzierung die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler minutiös erfassten. So konnten ihre nebengeordneten Verwaltungsstellen – die Einwohnerkontrollen, die Schulverwaltungen, die Sektionschefs, die Steuerrämer, die Vormundschaftsbehörden u. a. – auf präzise Grunddaten zurückgreifen. Dass die Zivilstandsdaten statistisch ausgewertet wurden, verstand sich schon bald von selbst, dass sie etwa auch die Stammbaum-

forschung in den psychiatrischen Kliniken der Schweiz möglich machten, war dagegen ein gut gehütetes Geheimnis. Zum anderen waren die Zivilstandsbeamten auch in der Bevölkerung bestens verankert, namentlich weil sie als Exponenten der bürgerlichen Verwaltung emotional befrachtete Ereignisse im Leben – die Geburt, die Eheschliessung, den Tod – begleiteten und so zu etwas wie staatlichen Hohepriestern avancierten, während sie die in der Regel als traumatisierend erlebten Scheidungen getrost den Gerichten überlassen durften. Dass sich die Zivilstandsbeamten – wie etwa die Kreisbeamten – zu eigenen Berufsverbänden zusammenschlossen und gelegentlich gegen die eigenen Vorgesetzten mit Erfolg Standespolitik betrieben, störte so gut wie niemanden, während man Vereinigungen anderer Verwaltungsexponenten mit Misstrauen begegnete oder sie sogar unterband. Zwar war ihre Tätigkeit für das erfolgreiche Funktionieren der staatlichen und kommunalen Behörden unentbehrlich, mehr und mehr jedoch nur eines von vielen Rädchen der im 19. und 20. Jahrhundert dichter und dichter werdenden Verwaltungsmaschinerie des Sozialstaats mit weiteren scheinbar unentbehrlichen Exponenten.

Dann, im Jahr 2003, hielt die Informatik Einzug ins schweizerische Zivilstandswesen – und der Mythos platzte. Nicht mehr der Zivilstandsbeamte war fortan

1 Über den letzten, der sich bis zum Schluss selber so sah, vgl. «Mr. Zivilstandamt geht», in: TZ, 6.10.2018. Mit seinem Abgang verliess übrigens der letzte Mann ein thurgauisches Zivilstandamt. Bis in die 1970er-Jahre hinein war das Zivilstandswesen eine rein männliche Domäne gewesen, dann gab es vereinzelt Zivilstandsbeamten. Doch mit der Erosion des Nimbus' verflüchtigten sich auch die Männer – ein Phänomen, das man auch aus anderen Bereichen kennt...

2 Vgl. für den allgemeinen Hintergrund der folgenden Ausführungen: Jäger, Martin; Siegenthaler, Toni: Das Zivilstandswesen in der Schweiz, Bern 1998, namentlich die S. 1–57.



dessen Star, sondern das zentrale Informatik-System selbst wurde zu ihm – und hatte sich in sicherer Vor- aussicht seines Erfolgs gleich schon mal selber zu einem solchen erklärt: Infostar.

Als man Infostar im Thurgau einführen sollte, kam man zu dem Schluss, dass das System des Bundes zwar nicht übermäßig kompliziert sei, es sich aber keinesfalls rechne, wenn man es in allen 80 Politischen Gemeinden würde tun müssen. Gescheiter sei es, die Zivilstandsämter, die ja ohnehin aus staatlichem und nicht aus kommunalem Auftrag handelten, zu kantonalisieren und anzahlmäßig massiv zu reduzieren. Doch schien diese Absicht den Thurgau ein paar Monate lang untergehen zu lassen. Denn

nicht nur waren – kaum verwunderlich – die Zivilstandsbeamten darüber *not amused*, auch die Damen und Herren Gemeindeamänner mochten wenig Verständnis dafür aufbringen, ausgerechnet das Aushängeschild ihrer Kommunalverwaltung verlieren zu sollen. Doch beschloss der Grosse Rat in den Jahren 2003/04 nach langem Hin und Her gleichwohl die Bildung von acht Zivilstandsämtern auf Bezirksebene.³ Kaum waren sie in Aktion und fütterten Infostar, trat der bemerkenswerte Fall ein, dass ein

3 StATG 2'00'127, 53/4, 9.4.2003, und StATG 2'30'478, 53/4, 9.4.2003; StATG 2'00'130, 73/6, 5.5.2004, und StATG 2'30'481, 73/6, 5.5.2004.

kantonaler Chefbeamter, der Leiter des Amts für Handelsregister und Zivilstandswesen, konstatierte, er gebiete eigentlich über zu viele Ressourcen: die Angaben der Gemeinden für den künftigen Ressourcenbedarf seien zu hoch angesetzt gewesen, Infostar spare wesentlich mehr ein als erwartet. Sein Vorschlag, die acht Ämter bald auf eines einzudampfen, wurde von der Regierung übernommen, in einer Volksabstimmung 2009 aber versenkt. Doch gingen im Zuge der Justizreform, die die acht Bezirke auf fünf reduzierte, per 2011 auch drei Zivilstandsämter ein: Da waren's nur noch fünf... Bis 2018, als der Grosse Rat wiederum drei Ämter wegstrich und bestimmte, deren zwei genügten auch: eines für den oberen Thurgau in Amriswil, eines für den unteren in Frauenfeld, jedes mit einem ereignisreichen Spital im Sprengel.⁴

Noch nie diskutiert worden ist dagegen, welche Folgen die Tatsache, dass seit 2003 sämtliche Zivilstandsämter der Schweiz Infostar bedienen, für das Bürgerrecht hat. Nach wie vor sind die Schweizerinnen und Schweizer Bürger einer Heimatgemeinde, und sie besitzen das entsprechende Kantonsbürgerrecht. Und obwohl sie de facto doch Bürger von Infostar sind, gibt es anstelle dieser Bürgerrechte bis zum heutigen Tag immer noch kein schweizerisches – aber das ist eine andere Geschichte.⁵

In diesem Aufsatz geht es um die Genese des Zivilstandswesens seit der Helvetischen Revolution 1798 im Rahmen der Beziehungen von Kirchen und Staat im Thurgau. Unter Zivilstandswesen versteht man im engeren Sinne das Verfahren zur Erfassung des Personenstands sowie die öffentliche Einrichtung, die die entsprechenden Urkunden ausstellt. Im weiteren Sinn sind die von der Kirche bzw. den Kirchen geführten Pfarr- und Kirchenbücher miteingeschlossen. Im Folgenden geht es um beides, aber auch um die Ereignisse, deren Erfassung und Verwaltung dem Zivilstandswesen aufgetragen sind: Geburt, Eheschliessung und Tod. Und um die langsame

Veränderung des Verhältnisses der Menschen zu den Ereignissen und dessen Niederschlag im öffentlichen Recht und im Zivilrecht.⁶

2 Ankunft auf Erden

Als am 19. Februar 1829 in Eckartshausen, Ortsgemeinde Andwil, Maria Magdalena Gimmi zur Welt kommt, ist es für ihre Eltern Hans Jacob Gimmi und Maria Barbara Schmidhauser bereits die fünfte Geburt eines gemeinsamen Kindes. Vermutlich haben sie Tage oder sogar Wochen vor der Niederkunft der patentierten Gemeindehebamme der Munizipalgemeinde Birwinken, Dorothea Nater-Forster,⁷ Bericht über das bevorstehende Ereignis gegeben und nun konkret nach ihr geschickt. Da – zum Glück für die werdende Mutter – in der weitläufigen Gemeinde

4 StATG 2'00'166, 5.12.2018; StATG 2'30'58*, 5.12.2018.

5 Immerhin soll im Jahr 2024 der alte Zopf des Heimscheins abgeschnitten werden, den man bei jedem Umzug von Einwohnerkontrolle zu Einwohnerkontrolle zu tragen hat, ohne dass einem ersichtlich würde, was das heute eigentlich noch soll (TZ, 20.11.2018, S. 5).

6 Vgl. dazu Dietrich, Konfession im Dorf, S. 177–188, der bei Taufe, Trauung und Begräbnis vor allem auf die Übergänge zwischen kirchlicher und dörflicher Lebenswelt fokussiert.

7 StATG 4'880'0: Medizinalpersonen, Etats 1799–ca. 1949: Heft 1799–1840. Dorothea Forster, wohnhaft in Happenwil, war seit 1828 Hebamme der Munizipalgemeinde Birwinken; am 28. Oktober 1828 verheiratete sie sich in Evang. Sommeri-Amriswil mit Johannes Nater (StATG KE 6: Evang. Amriswil-Sommeri, Tauf-, Konfirmanden-, Ehe- und Totenregister 1796–1846). Zum Thurgauer Hebammenwesen im 19. Jahrhundert vgl. Jenny, Franziska Barbara: «Sie habe 3024 Kinder gehoben». Das Thurgauische Hebammenwesen 1799–1869, Diss. med. (Zürich), Zürich 2005 (Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen; 298). Vgl. zum Folgenden Dietrich, Konfession im Dorf, S. 283–290, der zeigt, dass das Geburtseignis bei den Eltern die Konfessionszugehörigkeit der zuständigen Hebamme in den Hintergrund treten liess.

gerade keine andere Geburt ansteht, ist die Hebamme auch rechtzeitig zur Stelle: mit Geburtsstuhl samt beweglicher Rückenlehne, stumpfer Nabelschnur-Schere und Klistier- und Mutter-Spritze.⁸ Die zwei letzten Kinder, Barbara (1825) und Anna Catharina (1827), waren nur wenige Tage nach ihrer Geburt gestorben; umso mehr wird Nater-Forster darauf geachtet haben, die werdende Mutter zu unterstützen. Wäre eine andere Mutter, reicher oder ärmer als Maria Barbara Gimmi-Schmidhauser, kurz vor ihr niedergekommen, hätte sie von Rechts wegen allerdings zu jener eilen und in Eckartshausen für Ersatz sorgen müssen. Die Betreuung der Mütter ohne Ansehen der Person war von der seit 1820 geltenden Hebammenordnung deutlich zur Pflicht gemacht.⁹

Ob Nater-Forster, die seit 1816 praktiziert, ausser der Nabelschere auch die anderen Utensilien zum Einsatz bringt oder gar zu den Hofmannschen Tropfen, zum Hirschhorn-Geist, zur Zimt-Tinktur, dem Hallerschen sauren Elixier oder den Kamillen greift,¹⁰ um damit die leidende Mutter zu stärken, wissen wir nicht; ebenso wenig, ob sie im Hebammenunterrichtsbuch nachschlägt und dann, im Rahmen des ihr Zugestandenen, handgreiflich interveniert, beispielsweise das Kind bei günstiger Gelegenheit noch wenden muss.¹¹ Oder ist sie gar mit Komplikationen konfrontiert, die so gross sind, dass sie nicht umhin kommt, einen patentierten Geburtshelfer oder Arzt herbeirufen zu lassen? Da Mutter und Kind Geburt und Kindbett heil überstehen, darf vermutet werden, dass es nicht der Fall ist und alles relativ problemlos verläuft. Darauf deutet auch, dass es zu keiner Nottaufe kommt, für welche die Hebamme prinzipiell instruiert wäre; Maria Magdalena wird nämlich am 22. Februar 1829 vom Pfarrverweser von Bürglen, Johann Jakob Schenkel, unter Anwesenheit einer Partin und eines Paten in der Kirche von Andwil getauft. Und die Mutter wird noch einmal drei Kinder zur Welt bringen und erst 1868 im hohen Alter von 72 Jahren sterben, freilich das nächste Kind, Johann Ulrich

(1831), nach nur dreieinhalb Monaten auch schon wieder an den Tod verlieren.¹²

Wären Komplikationen aufgetreten, gingen sie aus jener Geburtstabelle der Gemeinde Birwinken für das Jahr 1829¹³ hervor, die die Hebamme ausfüllen musste, um sie Ende Jahr über den Bezirksarzt dem Sanitätsrat einzureichen, der sie seiner Medizinalstatistik mit zugrunde legte; doch haben sich die Tabel- len für den fraglichen Zeitraum leider nicht erhalten.¹⁴

Da Hans Jacob Gimmi und Maria Barbara Schmidhauser seit 1821 verheiratet waren, war die Hebamme auch nicht der Versuchung ausgesetzt, die in den Schmerzen liegende Mutter nach dem Namen des Vaters zu fragen. Ein solches «Geniess-Verhör» wäre ihr ohne vorhergehenden obrigkeitlichen Auftrag zwar explizit verboten gewesen, weil man derartige Methoden seit der Aufklärung als inhuman betrachtete, doch weiss man, dass neue Rechtsnormen gelegentlich nur sehr langsam in die Praxis Eingang finden, und in den Dörfern war man allemal darauf

8 StATG 4'872'2-A: Sanität, Allg. Akten, Hebammenordnung für den Kanton Thurgau vom 25.8.1820, S. 6, § 19.

9 StATG 4'872'2-A: Sanität, Allg. Akten, Hebammenordnung für den Kanton Thurgau vom 25.8.1820, S. 11–12, §§ 31–34.

10 StATG 4'872'2-A: Sanität, Allg. Akten, Hebammenordnung für den Kanton Thurgau vom 25.8.1820, S. 13–14, § 39.

11 StATG 4'872'2-A: Sanität, Allg. Akten, Hebammenordnung für den Kanton Thurgau vom 25.8.1820, S. 9–10, § 28.

12 Die Angaben zu den Personenstandsdaten von Maria Magdalena, ihren Eltern und Geschwistern entnehme ich einem Papier, das, weil das entsprechende Haushaltungsregister von Andwil nicht auffindbar war, aufgrund der im StATG liegenden pfarrherrlichen Ereignisregister des Raums Sulgen–Erlen von meinem Kollegen Beat Oswald in mühsamer Kleinarbeit zusammengestellt worden ist.

13 StATG 4'872'2-A: Sanität, Allg. Akten, Hebammenordnung für den Kanton Thurgau vom 25.8.1820, S. 19 (Anhang).

14 Für den Zeitraum 1899–1974 sind sie in StATG 9'1 Hebammentagebücher überliefert.



aus, ein schon bestehendes Gerücht bestätigt zu finden. Doch wie gesagt, im Falle von Maria Magdalena stand der Vater fest, und der Herr Pfarrverweser taufte das Kind am 22. Februar 1829 ohne Anstände und machte pflichtgemäß seinen Eintrag ins pfarramtliche Taufbuch: aus kirchlichen Gründen – Taufe und Abendmahl sind auch für die Reformierten Gnadenmittel –, und aus staatlichen.

Die Anzeige von der Geburt von Maria Magdalena dürfte dem Herrn Pfarrverweser vom Vater per-

sönlich gemacht worden sein – nicht von der Hebamme. In ländlichen Verhältnissen, wo nahezu oder tatsächlich hundert Prozent der Bevölkerung dem christlichen Glauben anhingen, durfte man davon ausgehen, dass eine geburtszeitnahe Taufe der Neuankömmlinge aus theologischen und gesellschaftlichen Gründen im Interesse der Eltern lag und sie deshalb die Ankunft eines neuen Erdenbürgers von sich aus melden würden – gerade deswegen ja auch die Möglichkeit der Nottaufe, u. a. durch die Heb-

amme,¹⁵ die bei der damaligen Kindersterblichkeit eine ungleich höhere Bedeutung hatte als ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als diese dank medizinischen Errungenschaften massiv sank.

Die Hebamme von 1829 war eine kommunale Amtsperson mit staatlichem Auftrag. Dieser war mehrheitlich gesundheitspolitisch definiert, schloss jedoch auch armenrechtliche und strafrechtliche Komponenten mit ein. So hatte die Hebamme etwa den Generalauftrag, «Untersuchungen» zu erledigen, die ihr «von [irgend] einer Behörde» aufgetragen wurden und «sich dabey der strengsten Wahrheit» zu befleissigen.¹⁶ Oder es dem Pfarramt anzuzeigen, sobald sie den Eindruck gewann oder das Wissen darum hatte, uneheliche Schwangerschaften würden verheimlicht, uneheliche Kinder entfernt oder Föten abgetrieben.¹⁷ Der Eid, den sie abzulegen hatte, verpflichtete sie darauf, die Artikel der Hebammenordnung getreulich auszuführen, den armen Frauen ebenso wie den reichen nach bestem Wissen und Verstand zu helfen und beizustehen, mithin alles zu tun, «was einer christlichen und rechtschaffenen Hebamme gebührt» – «wie ihr es gegen Gott und Euer Gewissen Euch zu verantworten getraut, ohne Arglist und Gefährde etc.»¹⁸ Der Eid rekurrierte gleichermaßen auf den staatlichen Erlass der Hebammenordnung selber als auch auf die Tatsache, dass dieser Staat, obgleich bereits auf dem Weg zur überkonfessionellen und sogar supra-religiösen Institution, sich immer noch als pointiert christlich – und im Thurgau bi-konfessionell – verstand. Das sollte sich schon bald ändern.

Für unseren Zusammenhang ist im Übrigen wichtig, dass die oben erwähnte tabellarische Erfassung der von der Hebamme betreuten Geburten zwar sanitätspolizeilichen und -statistischen Überlegungen entsprang, de facto aber die erste rein staatliche Registrierung der neuen Erdenbürger war, die dadurch auch zu (künftigen) Staatsbürgern wurden. Damit war eine Art doppelte Buchhaltung etab-

liert, für deren andere Seite der Vertreter der Kirche, der Pfarrer, verantwortlich zeichnete.

3 Eintrittskontrolle

Wenn der Pfarrverweser von Bürglen im Taufbuch von Andwil das Geburtsdatum, das Taufdatum, den Paten und die Patin, die Vornamen des Täuflings und die Vor- und Nachnamen der Eltern samt Wohn- und Herkunftsstadt – und zwar in dieser Reihenfolge – sorgfältig eintrug, so reichten die Wurzeln seines Tuns bis zum Laterankonzil des Jahres 1215 zurück, als erstmals die Führung von Taufbüchern dekretiert worden war.¹⁹ Dafür waren theologische Motive massgebend gewesen. Damals definierte die Kirche die geistliche Verwandtschaft genauer und rechnete u.a. auch die Taufzeugenschaft dazu. Indem man die geistliche Verwandtschaft gleichzeitig zum Ehehindernis erhob, musste die Trauung durch den Pfarrer, die bisher nicht üblich gewesen war, durchgesetzt, dem Geistlichen aber auch ein Mittel an die Hand gegeben werden, in dem er nachschlagen konnte, ob eine geistliche Verwandtschaft vorlag oder nicht. Die Schaffung von Ehe- und Taufbüchern stand also in einem Wechselverhältnis. Allerdings ist mangels konkreter Quellenbelege schwer zu sagen, inwieweit den Beschlüssen des Konzils in den einzelnen Pfarreien dann auch

15 StATG 4'872'2-A: Sanität, Allg. Akten, Hebammenordnung für den Kanton Thurgau vom 25.8.1820, S. 13, § 37.

16 StATG 4'872'2-A: Sanität, Allg. Akten, Hebammenordnung für den Kanton Thurgau vom 25.8.1820, S. 14, § 41.

17 StATG 4'872'2-A: Sanität, Allg. Akten, Hebammenordnung für den Kanton Thurgau vom 25.8.1820, S. 14–15, § 43.

18 StATG 4'872'2-A: Sanität, Allg. Akten, Hebammenordnung für den Kanton Thurgau vom 25.8.1820, S. 16–17.

19 Für das Folgende: Ziegler, Ernst: Die Kirchenbücher im Stadtarchiv St. Gallen, in: SVGB 97 (1979), S. 53–71, sowie Meyer, Kirchgemeinden, S. 43–89.



tatsächlich nachgelebt wurde; zumindest nördlich der Alpen dürfte solches aber noch jahrhundertelang nicht der Fall gewesen sein. In der Diözese Konstanz machten dann erstmals die Diözesanstatuten von 1435 die Führung solcher Bücher zum Postulat; doch allein die Tatsache, dass die Forderung in den nachfolgenden Statuten von 1463 und 1483 wiederholt werden musste, deutet nicht gerade auf deren Erfüllung hin. Und jedenfalls wurde das älteste der noch

vorhandenen Taufbücher der Schweiz, dasjenige von Saint-Germain et Saint-Pierre in Porrentruy, mit dem 26. Dezember 1481 begonnen, das älteste in der Schweizer Quart der Diözese Konstanz, zu der bis 1814 auch der Thurgau gehörte, dasjenige der Kleinbasler Pfarrei St. Theodor, gar erst im Jahr 1490.²⁰

20 Meyer, Kirchgemeinden, S. 47.

Richtig durchgesetzt haben sich die Pfarrbücher erst mit und durch die Reformation und Gegenreformation, als beide Konfessionen zunehmend ein Interesse daran entwickelten, den Bestand ihrer Schäfchen protokollarisch festgehalten zu wissen – und mit ihnen der sich pointiert christlich verstehende und sich mit und gegen die Kirchen immer mehr durchsetzende moderne Staat.

Im Einzelnen spielten wiederum theologische Motive eine wichtige Rolle. So auf reformierter Seite etwa der Kampf gegen die Täufer oder Wiedertäufer, deren von Zwingli abgelehntes Treiben mit dem Nachweis der bereits erfolgten Kindstaufe kriminalisiert werden konnte. Aber auch öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Motive kamen zum Tragen. So entwickelte sich das Taufbuch zum Tauf- und Geburtsregister weiter, um bei Eheschliessungen ein Mindestalter durchzusetzen, oder bildete das Eheregister die Grundlage, um Konkubinate wirksam bekämpfen zu können. Entsprechende Vorschriften ergingen in Zürich 1525, in Bern 1528, in Basel 1529 und in Genf 1541.²¹

Während auf reformierter Seite ein Staatskirchentum entstand, das die politischen Verhältnisse bis weit ins 19. Jahrhundert hinein prägen sollte, reagierte die katholische Kirche auf die Herausforderung durch die Reformation mit der inneren Erneuerung im Konzil von Trient 1545–1563. Die Kirchenbuchfrage wurde zwar erst zum Schluss und eher nur nebenbei aufgegriffen; die Neuerungen waren aber gleichwohl nachhaltig: 1563 erliess das Konzil Vorschriften zur Führung der Tauf- und Eherегистre in den Pfarreien, die den reformierten gleichkamen – und selbst in der katholischen Kirche überliess man die Umsetzung der Neuerungen nun Provinzialsynoden, also der Kirche vor Ort.²²

Alles in allem kann gesagt werden, dass im Thurgau die Pfarrbücher auf der evangelischen Seite in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnen, auf der katholischen in den ersten zwei Jahrzehnten

des 17. Jahrhunderts: jeweils zuerst die Tauf- und Ehebücher, später die Totenbücher. Da der Thurgau als Gemeine Herrschaft aufgrund der Landfrieden von 1531, 1653 und 1712 bi-konfessionell organisiert war, stand es bis zur Revolution von 1798 ausser Frage, dass die Register als Pfarrbücher vom Pfarrer geführt wurden – auch wenn sie im 17. und 18. Jahrhundert in Bezug auf das Bürgerrecht zunehmend eine weltliche Funktion bekamen.²³

Dann die Revolution, die Änderungen herbeizwingen wollte: Mit Gesetz vom 15. Februar 1799 verpflichteten die Helvetischen Räte die rein bürgerlichen Munizipalgemeinden, Zivilstandsregister zu führen. Doch blieb solches, nicht nur im Thurgau, toter Buchstabe. Am 20. Januar 1801 musste der Helvetische Vollziehungsrat deshalb anordnen, die Pfarrer hätten die angestammten Register wieder zu führen und allfällige entstandene Lücken zu schliessen – die Verstaatlichung des Registerwesens war gescheitert.²⁴

Doch hat die Geschichte ihre Ironie: Denn gleichzeitig scheiterte auch die Durchsetzung eines einheitlichen schweizerischen Staatsbürgersrechts zugunsten des angestammten Bürgerrechts in einer Heimatgemeinde. Und damit dieses System aufrechterhalten werden konnte, musste jedermann dazu verpflichtet werden, Geburt, Ehe und Tod von Familienangehörigen seiner Heimatgemeinde anzulegen. Dazu bedurfte er Bescheinigungen, die vom Pfarrer ausgestellt und vom Präsidenten der Munizipalgemeinde unterzeichnet waren. Damit avancierte der Pfarrer doch zu so etwas wie einem staatlichen Beamten – heute würde man von Auftragsverwaltung sprechen. Dann brach die Helvetik zusammen.

21 Meyer, Kirchgemeinden, S. 49–50.

22 Meyer, Kirchgemeinden, S. 51–52.

23 Meyer, Kirchgemeinden, S. 53.

24 Meyer, Kirchgemeinden, S. 58; Kundert, Zivilgesetzgebung, S. 58.

Der dank Napoleons Machtwort aus der Taufe gehobene neue Kanton Thurgau übertrug die «Verfertigung» von Geburts-, Ehe- und Sterberegistern, «die ihnen am Ende jeden Jahres von dem Pfarrer zuzustellen sind», mit Gesetz vom 17. Juni 1803 den Munizipalgemeinden²⁵ – eine ebenso grossmaulige wie hilflose Bestimmung, die nur so interpretiert werden kann, dass im Grunde alles beim Alten blieb. Zwar war die Buchführung über den Personenstand dem Wortlaut nach Sache der zivilen Behörden, ohne die Pfarrämter ging aber gar nichts. Als Aufsichtsinstanz fungierte auf Seite der Reformierten der 1803 eingesetzte Evangelische Kirchenrat, auf Seite der Katholiken der zuständige Bischof. In Ignaz Heinrich von Wessenberg besass das Bistum Konstanz einen Bischofsverweser, der im Sinne des aufgeklärten Katholizismus mit den weltlichen Behörden kooperierte und deshalb seine Pfarrer 1810 ausdrücklich darauf hinwies, dass sie in Sachen Pfarrbücher sowohl der Kirche als auch dem Staat verantwortlich seien.²⁶ 1836, der Thurgau gehörte mittlerweile zum Bistum Basel, wurde auch auf der katholischen Seite die Aufsicht dem Kirchenrat übertragen.

Zwischen 1803 und 1876 übertrug der Kanton den Pfarrern beiderlei Konfessionen immer mehr administrative Aufgaben, die auf den Pfarrbüchern basierten. So legte das Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1811 fest, der Pfarrer habe dem zuständigen Quartierkommandanten jeden Januar einen Auszug aus den Taufbüchern zu übermachen, der die dienstpflichtigen jungen Männer im Alter von 18 Jahren auswies. Und als die Regeneration mit der formell schon Jahrzehnte bestehenden allgemeinen Schulpflicht ab 1831 wirklich ernst machte, waren auf den Beginn jedes Schuljahrs auch Listen der schulpflichtigen Kinder zu erstellen. Dass auch die Verwaltung des Bürgerrechts auf den pfarramtlichen Büchern beruhte, wurde schon gesagt; mit zunehmender Mobilität wurden die diesbezüglichen Aufwendungen der Pfarrer immer grösser.²⁷

Solchermassen präsentierte sich die administrative Erfassung der Erden- und Staatsbürger, als am 19. Februar 1829 in Eckartshausen Maria Magdalena Gimmi zur Welt kam.

4 Heirat vor dem Kadi

Am 20. April 1861 feiert das Bezirksgericht Weinfelden Hochzeit. Der Tag hat regnerisch begonnen, doch als zu Beginn seiner Sitzung der Schuster Gallus Anton Bossart,²⁸ wohnhaft in Heimenhofen, und Maria Magdalena Gimmi, wohnhaft in Eckartshausen, vor die Schranken treten, hellt es draussen auf – Aprilwetter. Auch im Sitzungszimmer herrscht eine feierlich-positive Stimmung. Die im dunklen Anzug in Reih und Glied sitzenden respekterheischenden Herren haben eine erwartungsfrohe Miene aufgesetzt. Das Gericht hat sich am Vortag stundenlang mit den üblichen Streitereien um Geld herumgeschlagen und jetzt alle Aussicht darauf, es auch nach dem ersten Traktandum nochmals den ganzen Tag lang tun zu müssen. So ist ihm eine Abwechslung gerade recht. Denn Bossart und Gimmi in ihrem Sonntagsstaat sind nicht gekommen, um sich zu streiten, sondern um auf ewig sich zu lieben. Das Gericht scheint keine Mühe zu haben, solches festzustellen und es sowohl in seine Erwägungen miteinzubeziehen als auch im Urteilsdispositiv zu vermerken. Die jungen Leute wollen also heiraten und dann «einander in ehelicher Treue u. Liebe zugethan sein», bis dass der Tod sie

25 Tbl TG 1, S. 170, § 19; vgl. Meyer, Kirchgemeinden, S. 59, und Hungerbühler III, S. 218.

26 Meyer, Kirchgemeinden, S. 61.

27 Meyer, Kirchgemeinden, S. 63; Hungerbühler III, S. 218; Fritsche I, S. 112; Fritsche II, S. 112.

28 Die Schreibweisen des Familiennamens wechseln in den Quellen zwischen Boschart, Bosshard und Bossart; ich verweise die Schreibweise, wie sie in der jüngsten Quelle, einer amtlichen Todesanzeige, verwendet wird.



scheiden wird. Jedenfalls geloben sie solches «vermittelst Handgelübde»,²⁹ als Gerichtspräsident Daniel Kesselring (1805–1878) danach fragt. Kesselring hat sich auf den Moment sorgfältig vorbereitet und sich in den schlaflosen Nächten zuvor eine dem Anlass angemessene Rede zurechtgelegt und eingeübt, die er jetzt, vor der gewichtigen Frage an die Liebenden, vorträgt. Sie hat sich leider nicht erhalten, ist aber durch das Gerichtsprotokoll belegt. Trauzeugen hat das Paar übrigens keine mitgebracht, es sitzen auf den Richterstühlen ja genügend davon. Nach ein paar Minuten ist die feierliche Zeremonie schon zu Ende und der Thurgau hat seine erste Zivilehe.

Drei Wochen zuvor, am 3. April, hatte Kesselring die Verkündung der Ehe im Amtsblatt des Kantons Thurgau publiziert.³⁰ Bossart und Gimmi, schrieb er, hätten sich verlobt und wollten sich vor Bezirksgericht nun trauen lassen. Da bis zum 16. April von dritter Seite keine Ehehindernisse geltend gemacht wurden, stand dem förmlichen Akt vor den Schranken nichts entgegen. Der Gerichtsschreiber musste das Urteil

29 Vgl. Kolb, Hans: Das Handgelübde als Beweismittel in der thurgauischen Zivilprozessordnung, Diss. iur. (Zürich), Frauenfeld 1940, S. 7–22.

30 Abl TG 12 (1861), S. 130.

anschliessend nur noch in sein dickes Buch eintragen, was er mit seiner krakeligen Schrift mit thurgauischer Trockenheit auch tat, und den Pfarrämtern von Gossau SG, woher der katholische Bräutigam stammte, und Bürglen-Andwil, wo die evangelische Braut verbürgert war und wohnte, per Auszug mitteilen.³¹ Die beiden Pfarrer trugen die Ehe pflichtschuldig in ihre Ehebücher ein, ganz genau so, als ob sie in einer anderen Pfarrei geschlossen worden wäre – nichts deutet darauf hin, dass ein Bezirksgericht seinen Segen gegeben bzw. sein Urteil gesprochen hatte.³² Nach dem eigentlichen Trauungsakt noch eine Unterschrift geben, wie das ab 1876 vor den staatlichen Zivilstandsbeamten der Fall sein sollte, mussten die beiden nicht; das Handgelübde und die Protokollierung des Urteils genügten vollkommen.

Das Brautpaar hatte für seinen Entschluss zur Zivilehe konfessionell bedingte Hindernisse geltend gemacht. Tatsächlich war es bis 1876 nicht ohne Überwindung von Hürden möglich, einen Angehörigen oder eine Angehörige der anderen Konfession zu heiraten. Den katholischen Pfarrern verboten nämlich kirchenrechtliche Bestimmungen, Mischehen einzusegnen.³³ In solchen Fällen waren im Thurgau aufgrund eines Konkordats mit anderen Kantonen seit dem 12. Juni 1822 jedoch die evangelischen Pfarrer von Staates wegen angewiesen, die Trauung vorzunehmen.³⁴ Warum unser Paar nicht diesen Weg beschritt, ergab sich daraus, dass die Braut mit den Gebräuchen der evangelischen Kirche nicht mehr einverstanden sein konnte und der Bräutigam ähnliche Mühe mit denjenigen seiner Konfession bekundete. Jedenfalls trat das Paar kurze Zeit nach seiner Verehelichung den Neutäufern bei;³⁵ der Entschluss dazu war wohl schon Monate zuvor gefasst worden. Trotzdem waren die beiden gesetzeskonform³⁶ zu den für ihre jeweilige Heimatgemeinde zuständigen Pfarrern in Gossau SG und Bürglen gegangen, um die beabsichtigte Ehe promulgieren zu lassen; und sie hatten dann, am 30. März 1861, beim Bezirks-

gerichtspräsidenten von Weinfelden – wiederum gesetzeskonform³⁷ – das Gesuch gestellt, «die Bewilligung zur Vollziehung einer Civiltrauung zu geben». Bossart und Gimmi erklärten Kesselring «zu Protokoll», «dass sie zwar eine ächte Ehe einzugehen beabsichtigen, aus religiösen Gründen sich aber der kirchlichen Trauung nicht unterziehen können».³⁸

-
- 31 StATG 5'270'22: Protokoll des Bezirksgerichts Weinfelden 5.2.1861–26.3.1864, S. 23, § 33.
- 32 StATG KE 13: Evang. Bürglen; Filiale Andwil, Eheregister 1842–1875, 1861/3.
- 33 Für die Frage der Mischehen, die hier nur gestreift werden kann, vgl. Hafner, Pius: Die Mischehe und deren Scheidung kraft Bundesrecht im ersten Bundesstaat (1848–1874), in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 73 (1979), S. 1–168.
- 34 Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, der in Kraft bestehenden Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate [...], enthaltend den Zeitraum vom Jahr 1820 bis Ende des Jahres 1836, o. O 1838, S. 27–28: «Die Verkündung dieser [Misch-]Ehen soll nötigen Falls entweder durch den Reformierten Pfarrer oder durch den Zivilbeamten vorgenommen werden; und es soll, nach Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften, den Verlobten die Bewilligung ertheilt werden, ihre Ehe durch den Reformierten Geistlichen einzusegnen zu lassen.» Das Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Thurgau vom 6.12.1859, schrieb in § 53 diese Regelung als eine der Möglichkeiten fort, betrachtete es in § 57 nun aber als Regelfall, dass Mischehen von Pfarrern beider Konfessionen vollzogen werden könnten (Kbl TG 8, S. 122–123); vgl. Kundert, Zivilgesetzgebung, S. 118–119.
- 35 Keller, J. U., ergänzt bis auf den heutigen Tag von F. W. Neuenschwander: Chronik von Weinfelden. Eine Sammlung historischer Tatsachen und Überlieferungen, Weinfelden 1931, S. 271.
- 36 Kbl TG 8, S. 121, § 47.
- 37 Kbl TG 8, S. 123–124, § 61.
- 38 StATG 5'270'22: Protokoll des Bezirksgerichts Weinfelden 5.2.1861–26.3.1864, S. 23, § 33.

5 Erwachen

Maria Magdalena Gimmi war, wie wir gesehen haben, als Baby vom Pfarrverweser von Bürglen in der Kirche von Andwil getauft worden. Die Eltern schienen damals kein Problem damit gehabt zu haben. Wäre Maria Magdalena ein paar Jahre später zur Welt gekommen, möglicherweise schon. Denn ins Jahr 1834 fallen die Anfänge jener Bewegung, die der Geschichtsschreiber des Thurgaus, Johann Adam Pupikofer, damals Pfarrhelfer in Bischofszell und Prediger in der Schlosskirche zu Hauptwil, in einer Streitschrift aus eben diesem Jahr, «Die neue Kirche in der Schweiz, besonders in Hauptwyl» genannt hat³⁹ und aus der die Gemeinschaft Evangelisch-Taufgesinnter (Neutäufer, Fröhlichianer, Nazarener, Apostolic Christian Church) hervorgehen sollte.

Samuel Heinrich Fröhlich (1803–1857) von Brugg war zum reformierten Pfarrer ausgebildet worden, brauchte jedoch zwei Anläufe, bis man ihn am 10. Mai 1827 ins aargauische Ministerium aufnahm. Fröhlich hatte als Student sein Erweckungserlebnis gehabt, und in dem Verfahren schlugen nun seine vom regierenden staatskirchlichen Liberalismus abweichenden Auffassungen so stark durch, dass man ihn in eine zweite Runde schickte und ihm schliesslich keine Kirchgemeinde übertrug, sondern ihn nur Pfarrverweser in Leutwil sein liess. Dort begannen ihn die Tauffragen zu beunruhigen, so dass er und seine Gemeinde bald auf Abwege gerieten – jedenfalls aus der Sicht der kirchenrätlichen Administration, die den unbequemen Bussprediger im Jahr 1830 absetzte. Der funktionslos gewordene Fröhlich wandte sich daraufhin nach Genf, wo er sich von Ami Bost, einem der Köpfe der Genfer Erweckungsbewegung, des «Réveil», im Februar 1832 noch einmal taufen, also wiedertaufen liess. Sofort kehrte er nach Leutwil zurück, wo er am Palmsonntag 1832 mit 38 Gleichgesinnten die erste seiner Gemeinschaften von Taufgesinnten konstituierte.⁴⁰

1833/34 kam Fröhlich in Kontakt mit dem Hauptwiler Fabrikantenehepaar Johann Joachim und Anna Brunschweiler-Brüschiweiler, das vorher schon «erweckt» war.⁴¹ So entstand in Hauptwil eine weitere Gemeinde Fröhlichs. Zu dessen Versammlungen strömten viele Gläubige, und bald einmal verbreitete sich die Bewegung im Raum zwischen St. Gallen, Amriswil, Sulgen und Hauptwil, sei es, dass es an verschiedenen Orten vorübergehend täuferische Zusammenkünfte gab, sei es, dass aus solchen relativ stabile Täufergemeinden hervorgingen.⁴²

Die Bewegung erhielt nicht nur Zulauf, es erwuchs ihr auch Opposition. Schon am 19. Februar 1834 kam es in Giezenhaus südlich Amriswil zu einem mehrhundertköpfigen Volksauflauf, der die dort seit einiger Zeit im Haus von Jakob Neuhauser zusammenkommende Gemeinschaft unter der Leitung von Schuster Johannes Schümperli aus Wäldi sprengen wollte. Dabei wurde das Haus von Neuhauser demoliert.⁴³ Die Behörden schritten sofort ein und liessen Fröhlich als den Urheber der unliebsamen Bewegung bereits am 20. Februar über die Kantongrenze stellen.

In Ennetaach, keine zwei Kilometer südlich von Eckartshausen, versammelten sich spätestens ab 1835 Anhänger von Fröhlich in der Wohnung des Schullehrers und Vorsängers Johann Konrad Schmid-

39 Pupikofer, J[ohann] A[dam]: *Die neue Kirche in der Schweiz, besonders in Hauptwyl*, oder: Darstellung der kirchlichen Bewegungen in Hauptwyl, sammt einer Predigt über Taufe, Kindertaufe und Wiedertaufe und einem Glaubensbekenntnis der neuen Glaubensgesellschaft, hrsg. von J. A. P., St. Gallen 1834; vgl. auch Pupikofer, Gemälde, S. 224–225, und Häberlin-Schaltegger I, S. 203.

40 Alder, Fröhlich, S. 19–47.

41 Vgl. Stickelberger, Emanuel: Johann Joachim Brunschweiler in Hauptwil, 1759–1830, Frauenfeld o. J. [ca. 1961].

42 Alder, Fröhlich, S. 49–66.

43 StATG 9'7, 2/1834-103: Strafbare Handlungen einer Volksversammlung anlässlich einer Sektierergesellschaft bei Jakob Neuhauser, in Amriswil/Giezenhaus, TG; TZ, 27.2.1834.

hauser. Ob Schmidhauser mit unserer Maria Magdalena bzw. deren Mutter Maria Barbara verwandt war, muss offenbleiben.⁴⁴ Aufgrund eines Berichts des Schulinspektors aus dem Jahr 1832 lässt sich schliessen, dass Schmidhauser schon Pietist war, bevor Fröhlich im Thurgau auf den Plan trat. Die Versammlungen dürften in seiner Schulstube im heutigen Haus Bädlistrasse 5 stattgefunden haben.⁴⁵

Die Frage einer Verwandtschaft ist deshalb von einem Belang, weil die Mutter Maria Magdalenas am 24. Dezember 1868 auf dem Friedhof von Andwil «still» beerdigt werden und im Totenbuch als «Neutäuferin» bezeichnet werden sollte.⁴⁶ Ob sie es schon seit längerem gewesen war und ihr *deshalb* Tochter und Schwiegersohn 1861 nachgefolgt waren? Oder ob es genau umgekehrt gewesen ist: dass die Mutter erst nach dem Tod von Hans Jakob Gimmi, der am 22. Januar 1863 nämlich nach dem üblichen reformierten Ritus in Andwil zu Grabe getragen worden war,⁴⁷ der Jungmannschaft in die Neutäufergemeinde nachfolgte? Wir wissen es nicht.

Wie dem auch sei, die fakultative Zivilehe war im Thurgau mit dem Privatrechtlichen Gesetzbuch vom 6. Dezember 1859 eingeführt⁴⁸ und nun also erstmals von einem Paar geschlossen worden. Die Frage der Zivilehe hatte seit der Helvetik auf der politischen Traktandenliste der Schweizer Kantone gestanden, war als Obligatorium jedoch nur in den Kantonen Genf (1821), Neuenburg (1853) und Tessin (1855) eingeführt worden, während in einzelnen der anderen Kantone die Wahl zwischen ziviler und kirchlicher Trauung bestand.

Wenn nun auch der Kanton Thurgau die fakultative Zivilehe möglich machte, so deshalb, weil mit der von der Bundesverfassung von 1848 garantierten Niederlassungsfreiheit (für Christen) auch hier eine gewisse Mobilität eingesetzt hatte und mit einem steigenden Anteil der katholischen Bevölkerung auch die Mischehen zunahmen.⁴⁹ Zudem gab es auf der protestantischen Seite seit den 1830er-Jahren neue Denominationen (Mennoniten, Baptisten,⁵⁰ Neutäu-

fer, Mormonen⁵¹ u. a.), deren Auffassungen und Bedürfnissen der sich fortschreitend als rein bürgerlich auffassende Staat nicht verschliessen durfte.⁵²

Für das Postulat machten sich im Grossen Rat des Kantons Thurgau übrigens vor allem Katholiken wie die nachmaligen Bundesräte Fridolin Anderwert und Adolf Deucher stark – Radikal-Liberale, die in den 1860er-Jahren die Demokratische Bewegung im Kanton anführen und 1869 mit der neuen Verfassung und der Stärkung der Volksrechte die direkte Demokratie und die Trennung von Staat und Kirchen durchsetzen sollten. Als die analoge gesamtschweizerische Bewegung 1874 mit einer total revidierten Bundesverfassung zum Ziel kam und 1875 das auf deren

44 Kreis, Kirchhöre, S. 231–232; Alder, Fröhlich, S. 63.

45 Zur Qualifikation von Schmidhauser als Lehrer vgl. Ledergerber, Thomas: Aus der Schule geplaudert. Ein Streifzug durch die Geschichte und den Alltag der Schulgemeinde Erlen, Riedt, Ennetach, Erlen 2003, S. 17–18. Der Schulinspektor meinte 1832: «Der Lehrer ist Pietist, er erkennt und gesteht seine Schwäche, glaubt aber mit der Frömmeli genug zu tun.» Vgl. dazu AEKG Sulgen, Reg.-Nr. 4120/1820: Sulgisch-Pfarramtliches Ev[angel]. Observanz-Buch, ca. 1820 ff., S. 39 und 45, wo bemerkt wird, in Ennetach bestehe seit 1819 eine «Missionsbruderschaft».

46 StATG KE 13: Evang. Bürglen; Filiale Andwil, Totenregister 1842–1875.

47 StATG KE 13: Evang. Bürglen; Filiale Andwil, Totenregister 1842–1875.

48 Kbl TG 8, S. 11–184, hier S. 123–124, § 61; vgl. Kundert, Zivilgesetzgebung, S. 184–185.

49 Kundert, Zivilgesetzgebung, S. 44.

50 Die erste Baptistengemeinde in der Schweiz wurde 1849 in Zürich gegründet; vgl. Alder, Fröhlich, S. 169.

51 Vgl. Lips, Walter: Die thurgauische Auswanderung nach den USA, Jahre 1855–1862, in: TB 127 (1990), S. 177–201, namentlich S. 181.

52 Die Bundesverfassung von 1848 (Art. 44) hatte erst den christlichen Konfessionen die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet, diejenige von 1874 (Art. 49) sollte die Glaubens- und Gewissensfreiheit für alle für unverletzlich erklären. Eine historische Studie über die Freikirchen im Thurgau wäre sehr zu wünschen; ihr Anteil am Säkularisierungsprozess ist enorm.

Artikel 53⁵³ fassende Bundesgesetz über das Zivilstandswesen verabschiedet und mit ihm die Zivilehe zum Obligatorium erklärt werden sollte, waren die beiden als Nationalräte wiederum vorne mit dabei. Was man bei oberflächlichem Hinsehen als typisches Element des 1871 entbrannten Kulturkampfes deuten möchte, hatte also eine längere nichtkultukämpferische Vorgeschichte – ausser man dehne die Zeitspanne des Kulturkampfes nach rückwärts aus, was man im Falle des Thurgaus vielleicht müsste. Allerdings wäre dann zu fragen, warum denn nicht gerade der seit Jahrhunderten konfessionell durchmischte Thurgau die Zivilehe schon 1803 eingeführt hatte. Die Antwort darauf müsste wohl lauten, dass sich gerade in dieser langen Zeitspanne Mechanismen des Zusammenlebens und Zusammenwirkens etabliert hatten, die – weil in der Praxis bewährt – im 19. Jahrhundert gegenüber radikalen Neuerungen durchaus noch lange resistent blieben.

Die Ehe⁵⁴ war nach germanischem Recht jahrhundertelang eine Kaufehe gewesen, bevor es der Kirche gelungen war, sie nach und nach unter ihre Kontrolle zu bringen. Ab dem 11./12. Jahrhundert verstand sie auch im Gebiet der Schweiz dem kanonischen Recht und der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Unter Papst Alexander III. (1159–1181) setzte sich die Konsensehe, also die frei ausgesprochene Einwilligung beider anwesenden Gatten, durch. Als sich daraufhin die Praxis einbürgerte, Konsensehen auch heimlich zu schliessen, setzte die Kirche gewisse Formalitäten wie die öffentliche Bekanntmachung, das *öffentlich* ausgesprochene gegenseitige Einverständnis und die kirchliche Trauung durch. Die Ehe galt als Sakrament: als Vereinigung von Christus mit der Kirche. Die Reformation lehnte den Sakramentscharakter der Ehe dann zwar ab, übernahm aber die von der (katholischen) Kirche entwickelten administrativen Kontrollmechanismen durchweg.⁵⁵

Als im Zuge der Säkularisierung seit der Französischen Revolution neue Glaubensgemeinschaften

entstanden, begannen deren abweichende theologische Auffassungen mit der Wahrnehmung von Aufgaben zu kollidieren, die der Staat den Kirchen übertragen hatte, namentlich im Bereich des Personenstands. So lehnten Fröhlich und seine Gemeinde die Kindstaufe als staatskirchenrechtliches Obligatorium und damit auch deren Protokollierung im Taufbuch ab. Der *Glaube* sei das Zeichen der Erwählten Gottes, somit sei es klar, «dass auch mit dem Siegel der Erwählung, das heisst mit der Taufe soll zugewartet werden, bis Gott selbst die Scheidung zwischen Gläubigen und Ungläubigen herbeiführt. Denn unter den Kindern kennen wir die Erwählten nicht.»⁵⁶

Mit der theologischen Aufwertung der Erwachsenentaufe als dem entscheidenden Element auf dem Weg zum Heil wurde bei den Neutäufern die schon von der Reformation geförderte Profanisierung der Ehe – «ein weltlich Ding» – noch akzentuiert und Tod und Bestattung sozusagen zur Nebensache degradiert; aus dieser Perspektive ist der Ruf der Neutäufer nach der Zivilehe und ihre Praxis der stillen Beerdigung nachvollziehbar. Eine ganz andere Sache war die Volksfrömmigkeit in allen religiösen Lagern. Sie klammerte den Tod nicht aus, wie das äusserst reiche Brauchtum zeigt, ganz im Gegenteil.⁵⁷

53 «Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen.» Vgl. dazu: Burckhardt, Kommentar, S. 489–495.

54 Vgl. zur Thematik allgemein: Schott, Clausdieter: Trauung und Jawort. Von der Brautübergabe zur Ziviltrauung, 2., völlig neu bearbeitete Aufl., Frankfurt am Main 1992.

55 HLS 4, 2005, S. 99–100: Eherecht (Alfred Dufour).

56 Zitiert nach Alder, Fröhlich, S. 39.

57 Wichtige Überblicksliteratur für die Schweiz: Hauser, Albert: Von den letzten Dingen. Tod, Begräbnis und Friedhöfe in der Schweiz 1700–1990, Zürich 1994; Hugger, Paul; von Arb, Giorgio: Meister Tod. Zur Kulturgeschichte des Sterbens in der Schweiz und in Liechtenstein, Zürich 2002; vgl. Kundert, Zivilgesetzgebung, S. 75.



Dass der Einsatz Fröhlichs für die Zivilehe und die Erwachsenentaufe wesentlich von seinem Kampf um die zivilrechtliche Anerkennung der eigenen, nicht vor dem Pfarrer von Bischofszell, sondern vor seiner Hauptwiler Gemeinde geschlossenen Ehe sowie derjenigen seiner nicht getauften Kinder gekennzeichnet war, hat Alder im Detail gezeigt.⁵⁸ «Die kirchliche Copulation steht mit der Kindertaufe auf einem Fusse, ist aus *einem* Boden erwachsen», war

Fröhlich der Meinung.⁵⁹ Während ein Teil seiner Gemeinde durchaus den Umstand zu akzeptieren bereit war, dass der Staat die Registrierung des Personestands den überkommenen zwei Konfessionen im Sinne der Auftragsverwaltung delegiert und (leider)

58 Alder, Fröhlich, S. 135–161.

59 Zitiert nach Alder, Fröhlich, S. 138.

an den rituellen Vollzug des Tauf- und Trauungsakts in der Kirche gebunden belassen hatte, lehnte Fröhlich selber diese Verbindung von Kirchen und Staat kategorisch ab.

Was die Tauffrage aing, konnten einige mit Fröhlich einiggehende Mitglieder der Hauptwiler Gemeinde 1836 allerdings den bemerkenswerten Erfolg verbuchen, dass die Regierung beschloss, im konkreten Weigerungsfall «alle Zwangsmassnahmen zu unterlassen, und sich auf die Bedingung zu beschränken, dass jedesmahl von der Geburt der Kinder solcher Sektengenossen dem betreffenden Pfarramt Anzeige zu geben seie, welches davon in den Pfarr-Registern Vormerkung zu machen habe». Gleichzeitig jedoch wies sie das Begehr, auch von der kirchliche Trauung und vom Militärdienst dispensiert zu werden, kategorisch ab.⁶⁰ Im Unterschied zu anderen Kantonen vermied es der Thurgau also, den prinzipiellen Taufzwang durch polizeilich durchgeführte Zwangstaufen durchzusetzen,⁶¹ wollte aber den Registrierzwang unbedingt gewahrt wissen – insgesamt eine subtile Distanzierung von den Landeskirchen.

Rein rechtlich gesehen irrite Fröhlich, wenn er glaubte, die Ehe würde erst als reine Zivilehe zum bürgerlichen Institut, sie war es schon von dem Moment an, als sie der Staat durch seine Organe und seine Gesetze zu reglementieren begonnen hatten. Allerdings ist zuzugeben, dass das Eherecht im Thurgau bis 1860 noch nicht ganz säkularisiert war⁶² – wie das Bestattungswesen, das im Jahr zuvor einen entscheidenden Schritt hin zur Moderne gemacht hatte.

6 Sanft ruhen

Am 9. Januar 1902, elf Uhr, schliesst in Oberriedt, heute Götighoferstrasse 15, Maria Magdalena Bossart-Gimmi, Hausfrau, seit dem 22. November 1893 Witwe des Gallus Anton Bossart, für immer die Augen. Noch am gleichen Tag nimmt Albert Bossart,

einer ihrer Söhne, den Weg auf das Zivilstandamt der Munizipalgemeinde Sulgen unter die Füsse und meldet dort pflichtgemäß das Ableben seiner Mutter. Um es auch noch zu belegen, legt er die Todesbescheinigung vor, die ihm ein Arzt, in unserem Fall vermutlich Dr. med. Carl Gimmel in Erlen, ausgestellt hat. Erst jetzt darf der Zivilstandsbeamte den Eintrag ins Totenregister vornehmen.⁶³

Am 13. Januar, einem Montag, nachmittags 14 Uhr, wird Maria Magdalena auf dem Friedhof von Sulgen in Grab Nr. 659 beigesetzt – obgleich «separatistischer Konfession»⁶⁴ offenbar nicht ganz so «still», wie es bei ihrer Mutter in Andwil der Fall gewesen ist. Jedenfalls sind Tod und Beerdigungszeitpunkt mit einer amtlichen Todesanzeige der «Kirchgemeinde Sulgen» am 11. Januar sowohl in der Thurgauer Zeitung (Frauenfeld) als auch im Thurgauer Tagblatt (Weinfelden) bekannt gemacht worden; eine Anzeige der Trauerfamilie fehlt demgegenüber – auch im Amriswiler Anzeiger und in der Bischofszeller Zeitung. Warum im Januar 1902 der Tod der einen Einwohnerinnen und Einwohner mit einer amtlichen Todesanzeige der «Munizipalgemeinde Sulgen» bekannt gemacht wird, derjenige

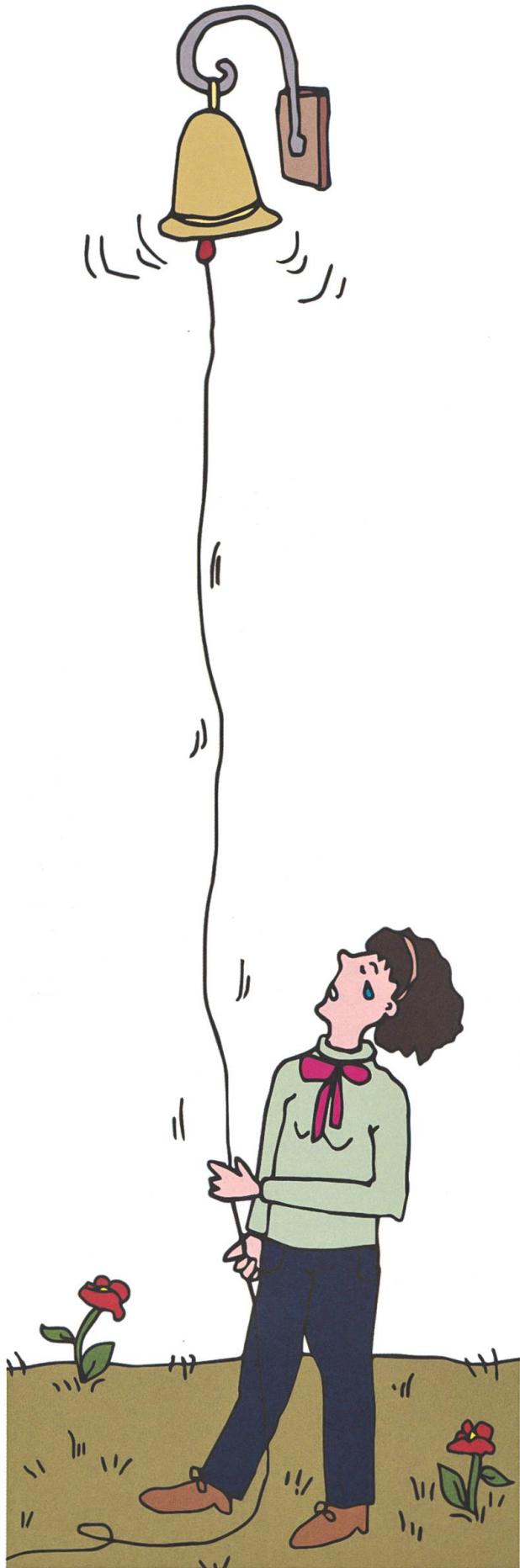
60 StATG 3'00'68, § 1677: Regierungsratsbeschluss vom 24.8.1836; StATG 3'21'52, Nr. 363: Regierungsrat an Evang. Kirchenrat, 24.8.1836. Auch mit einer Petition an den Grossen Rat betr. Dispensation von der kirchlichen Trauung vom 4. Juni 1841 kamen die Hauptwiler nicht zum Ziel. Hingegen akzeptierte der Regierungsrat Ehen, die ausserhalb des Kantons zivil geschlossen wurden, und wies die Pfarrämter an, diese als gültig zu registrieren (Kundert, Zivilgesetzgebung, S. 164).

61 Vgl. Hungerbühler III, S. 218 (Taufzwang); Häberlin-Schalttegger I, S. 203; Alder, Fröhlich, S. 57 (Zwangstaufe).

62 Kundert, Zivilgesetzgebung, S. 184–185.

63 Kbl TG 8, S. 92–99: Verordnung betreffend Leichenordnung, Leichenschau, Beerdigungen und Begräbnisplätze vom 22.10.1859, hier S. 95–96, §§ 13–18.

64 StATG, ohne Sign.: Zivilstandamt Sulgen, Totenregister A 1899–1901.



anderer aber mit einer solchen der «Kirchgemeinde Sulgen» – Einzahl! –, ist nicht erkennbar. Da Oberriedt innerhalb der Munizipalgemeinde Sulgen liegt, die Kirchgemeinden Sulgen aber vielerorts über deren Grenzen hinausgehen, ist solches für den Fall der als «separatistisch» eingestuften Maria Magdalena Bossart doppelt merkwürdig.

Zur Beerdigung gerufen wird am 13. Januar durch Läuten sämtlicher Glocken der paritätischen Pfarrkirche, so ist es Brauch⁶⁵ und – seit der Bundesverfassung von 1874 – Recht.⁶⁶ Anwesend ist sicherlich ein Vertreter der Munizipalgemeinde Sulgen: entweder der Leiter des Bestattungsamts, der sogenannte Friedhofvorsteher – in diesem Fall der Zivilstandsbeamte von Sulgen, Georg Engeli –, oder der Lieferant des Sarges, oder der Leichenwagenführer, oder alle drei zusammen. Am Grab spricht, wenn es überhaupt jemand tut, wohl der Leiter der Neutäufergemeinde Ennetach; vielleicht auch nur der Zivilstandsbeamte. Anwesend sind wohl auch die Söhne der Verstorbenen⁶⁷ und deren Ehefährtinnen, vielleicht auch die Enkel. Vermutlich auch einige Angehörige der Neutäufergemeinde sowie Nachbarn; Letzteres darf man aus der Danksagung schliessen, die von der Trauerfamilie am 15. Januar in der Thurgauer Zeitung und im Thurgauer Tagblatt geschaltet wird.⁶⁸

65 AEKG Sulgen, Reg.-Nr. 4120/1820: Sulgisch-Pfarramtliches Ev[ang]. Observanz-Buch, ca. 1820 ff., S. 7.

66 Burckhardt, Kommentar, S. 493–495. Grundlegend: Mächler, Albert: Das Begräbniswesen nach Schweizerischem Bundesrecht, Diss. iur. (Bern), Herisau 1892.

67 Dem Ehepaar waren sechs Kinder geschenkt worden, von denen drei – Johannes Marx (25.4.–5.8.1863), Marie Emilie (22.4.1868–1.10.1871) und Maria Magdalena (14.4.–6.6.1869) – noch im Kindesalter ungetauft starben und still beigesetzt wurden, während Ernst (22.3.1862), Albert (7.5.1866) und Theodor (10.7.1872) das Erwachsenenalter erreichten (StATG KE 13.8: Evang. Bürglen; Filiale Andwil, Totenregister 1842–1875).

68 TZ, 15.1.1902; Thurgauer Tagblatt, 15.1.1902.

Maria Magdalena kommt auf den gleichen Friedhof zu liegen, auf dem acht Jahre zuvor bereits ihr Mann Gallus Anton in Grab Nr. 307 beigesetzt worden ist. Der als Katholik Geborene ist zum Zeitpunkt seines Todes offenbar «evangelischer Konfession» gewesen, jedenfalls wenn dem damaligen Zivilstandsbeamten von Sulgen, Johann Konrad Bürgis, bei der Eintragung ins Totenregister kein sträflicher Fehler unterlaufen ist.⁶⁹ Bossart scheint also 1861, nach seiner Verheiratung, doch nicht der Neutäufergemeinde beigetreten oder später wieder aus ihr aus- und der Evangelischen Landeskirche beigetreten zu sein.⁷⁰

Nach der Beerdigung geht man zur Tagesordnung über, denn die Verstorbene kann seit ihrer Wiedertaufe des Heils gewiss sein – man darf also getrost seiner Wege gehen; letztlich ist es nur darum gegangen, die sterblichen Überreste den Anschauungen der Zeit entsprechend umweltverträglich beizusetzen. Hermann Burger trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er in seinem Roman «Schilten» den Helden dozieren und seinen Schülern diktieren lässt: «Die Verstorbenen verlassen – geschlossen, in Viererkolonne – den Kultraum der christlichen Gemeinde, der neuzeitliche Friedhof entsteht, der sich von der Verscharrungsstätte für Interdizierte zur staatlich verwalteten und öffentlich anerkannten Sanitätsanstalt entwickelt.»⁷¹ Genau auf einem solchen Friedhof liegt nun Maria Magdalena.

7 Ökumene unter Tag

Der Friedhof von Sulgen an der heutigen Rebbergstrasse lag 1902 noch ausserhalb des historisch gewachsenen Dorfkerns um die damals noch paritätische Pfarrkirche und auch abseits des um den Bahnhof herum sukzessive entstehenden, Richtung Kradolf wachsenden Unterendorfs. Seine sanitätspolizeilich bestens untersuchte exponierte Lage bot Ge-

währ dafür, dass er von den Winden problemlos bestrichen werden konnte und damit die damals heillos gefürchteten Miasmen weggeblasen waren, bevor sie die Nasen der Sulgerinnen und Sulger beleidigen und sie sogar mit einer Krankheit zu Tode infizieren konnten.⁷² Der Friedhof war 1886 in Betrieb genommen worden.

Pfarreien bzw. Pfarrkirchen sind seit dem 9. Jahrhundert dadurch definiert, dass in ihnen ein Pfarrer wirkt und dass sie das Tauf- und Begräbnisrecht besitzen. Das 4. Laterankonzil von 1215 legte für die Pfarreiangehörigen den Tauf- und den Begräbniszwang fest.⁷³ In den meisten, jedoch nicht in allen Fällen wurden die Bestattungsstätten um die entsprechende Pfarrkirche herum angelegt («wo man hinpäret, wird man verscharret»), wo sie jahrhundertelang verblieben – Gottfried Keller hat das auf der ersten Seite seines «Grünen Heinrich» auf unvergleichliche Weise in Worte gefasst: «Der kleine Gottesacker, welcher sich rings an die trotz ihres Alters immer weiss geputzte Kirche legt und niemals erweitert worden ist, besteht in seiner Erde buchstäblich aus den aufgelösten Gebeinen der vorübergegange-

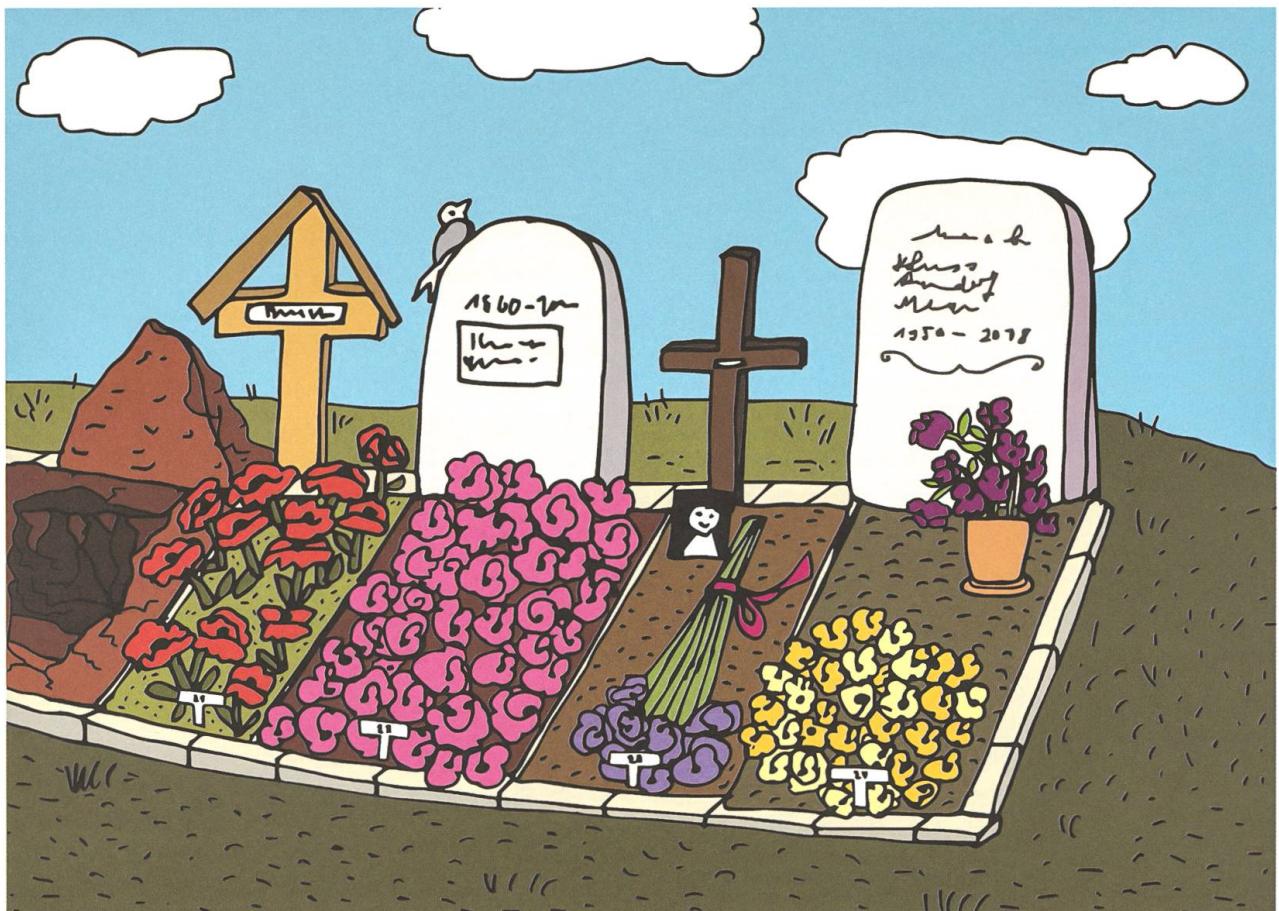
69 StATG, ohne Sign.: Zivilstandamt Sulgen, Totenregister A 1891–1894.

70 Allerdings findet sich im Totenbuch von Evang. Sulgen (AEKG Sulgen, Reg.-Nr. 104/1876) die Bestattung von Bossart nicht vermerkt. Ebenso wenig gelang es, Bossarts Beitritt zur Evang. Landeskirche nachzuweisen.

71 Burger, Hermann: Schilten. Schulbericht zuhanden der Inspektorenkonferenz, Zürich 1976, S. 136–137 (Zehntes Quartalheft).

72 Der von Burger mit Recht hervorgehobene Aspekt «Sanitätsanstalt» wird im Folgenden nicht weiterverfolgt, er ist aber wichtig, wenn man verstehen möchte, mit welcher Konsequenz der bürgerliche Staat sich die Verfügungsgewalt über die Friedhöfe erstritt; vgl. dazu Illi, Wohin, S. 137–138 und S. 178, Anm. 3.

73 Hopp, Gottes Männer, S. 13; HLS 9, 2010, S. 669–671: Pfarrei (Immacolata Saulle Hippenmeyer); Borgolte, Michael: Die mittelalterliche Kirche, München 1992 (Enzyklopädie deutscher Geschichte; 17), S. 52–53.



nen Geschlechter, es ist unmöglich, dass bis zur Tiefe von zehn Fuss ein Körnlein sei, welches nicht seine Wanderung durch den menschlichen Organismus gemacht und einst die übrige Erde mit umgraben geholfen hat.»⁷⁴ Diese Tiefe von zehn Fuss lässt sich beim ehemaligen Kirchhof in Sulgen, von der Brunnengasse aus, noch heute sinnlich erleben: Die hohen Mauern umfassen eine über 1200-jährige Dorf- und Pfarreigeschichte. Bis 1886 wurden dort alle Toten aus dem weitläufigen Einzugsgebiet der Pfarrkirche bestattet.⁷⁵

Das ging gut bis 1535, als aufgrund des 2. Landfriedens in Sulgen, das geschlossen zur Reformation übergetreten war, wieder eine kleine katholische Ge-

meinde entstand und also Kirche und Kirchhof von zwei Konfessionen parallel benutzt wurden. Während andernorts – cuius regio, eius religio – kultuseinheitliche Territorien entstanden (simultaneum territoriale), kam es im gemeinschaftlich verwalteten Thurgau in fast jeder einzelnen Pfarrei zur Parallelität zweier Konfessionen. Dieses simultaneum reale barg Konfliktpotential, umso mehr, als der 2. Landfriede die katholische Minderheit rechtlich privilegierte.

74 Keller, Gottfried: *Der Grüne Heinrich*. Zweite Fassung, hrsg. von Peter Vollwock, Frankfurt am Main 1996, S. 13.

75 Zum räumlichen Zusammenhang von Pfarrkirche und Be- gräbnisplatz vgl. Illi, Wohin, S. 11–35.

Letztlich bestand das Problem darin, dass Staatsrecht und Kirchenrecht miteinander in Widerspruch standen. Während der Landfriede aus politischer Notwendigkeit den neuen Glauben akzeptiert hatte, liess das kanonische Recht die gemeinsame Benutzung heiliger ‚Sachen‘ mit Häretikern, wozu die Reformierten zählten, nicht zu. Zu diesen Sachen gehörten sowohl das Kirchengebäude wie der Kirchhof, der als erweiterte Pfarrkirche aufgefasst wurde. In den Kirchen selber löste man das Problem vielerorts dadurch, dass der Chor abgetrennt wurde und den Katholiken vorbehalten blieb, während die Reformierten ihre Gottesdienste im Kirchenschiff abhielten.⁷⁶

Auf dem Sulger Kirchhof kristallisierte sich die Trennung erst nach Jahrzehnten heraus, wie wir aus dem Teilungsprotokoll erfahren, das 1713 angelegt wurde, als nach dem 2. Villmergerkrieg der 4. Landfriede die Bevorrechtigung der Katholiken aufgehoben und stattdessen das Paritätsrecht eingeführt hatte.⁷⁷ Nun mussten im Thurgau die Kirchhöfe unter den Konfessionen geteilt und die einzelnen Bezirke ausgemacht werden.⁷⁸ Der Protokolleintrag für Sulgen lautet: «[...] da sich der ganze Bezirck in 133 Ruthen befunden, darvon denen Catholischen 16 Ruthen an dem bessern Orth, da die meiste Creuzer sich befunden (: an einem vier Eckhichten Platz :) zu gemessen, einige wenige Creuzer so der Bezirck beyseits erkent, sind in Freundlichkeit ausgehoben und auf ihren Platz gestellt [...]»⁷⁹ Im Laufe der Zeit also hatten sich die wenigen Gräber der Katholiken, die allesamt mit dem von den Reformierten abgelehnten Kreuz bezeichnet waren, an einem «bessern Orth» konzentriert, so dass bei der territorialen Ausscheidung nur noch zwei oder drei Gräber von Katholiken verlegt werden mussten. Ein Plan aus dem Jahr 1868 zeigt, wo dieser «bessere Orth» lag: nahe beim Chor mit dem Altar und den Reliquien.⁸⁰ Dort verblieb der Begräbnisplatz der Katholiken bis 1886. Die Vorstellung, dass die in den Reliquien präsenten Heiligen im Himmel Fürbitte für einen leisten, die Nähe zu ihnen

also die Chance auf Abkürzung des Fegefeuers erhöhte, war ein wichtiger Bestandteil der Volksfrömmigkeit. Bestattungen *ad sanctos*, in Chornähe, und *sub larmis*, unter der südlichen Dachtraufe, waren deshalb sehr begehrte.⁸¹

Auch in Berg, einer Filialgemeinde von Sulgen, gab es die erwähnten Probleme. Dort hielt um 1640 der katholische Messpriester peinlich darauf, für seine Schäfchen auf dem Kirchhof ebenfalls die besseren Plätze in Beschlag zu nehmen; zudem versuchte er zu verhindern, dass in aufgegebene katholische Gräber Reformierte zu liegen kamen, es sei denn, das Grab würde von jenen wiederum mit einem Kreuz geschmückt.⁸² Derartige Auseinandersetzungen waren in und um die thurgauischen Kirchen an der Tagesordnung und drohten sich gelegentlich zu gesamteidgenössischen Konflikten auszuweiten, wie der gut untersuchte Gachnanger Handel zeigt.⁸³

Der 4. Landfriede brachte das Prinzip der Konfessionen gleichen Rechts (Paritätsrecht); staatsrechtlich betrachtet war damit auch die reformierte Kirche als Kirche akzeptiert. Das hiess aber auch, dass die bislang gültigen kultischen Vorschriften der katholischen

76 Vgl. Kreis, Predigen, S. 109, wo eine Fotografie zeigt, wie man in Steckborn den Reformierten bis 1963 den Blick in den Chor verwehrte: mit einem Vorhang.

77 SSRQ TG I/4, S. 1782, Z. 21–23: «Zugleich auch jeder religion ein besonderer proportionierter kirchhoff, ihre todten nach ihrer religions-manier und übung zubegraben, verwilliget seyn solle.»

78 SSRQ TG I/4, S. 1831, Z. 30–32.

79 AEKG Sulgen, Reg.-Nr. 0/1713: Teilungsprotokoll vom 24.5.1713.

80 AEKG Sulgen, Reg.-Nr. 311/1868; der Plan ist abgebildet in: Casutt, Marcus; Salathé, André; Stäheli, Cornelia: Die Kirchen von Sulgen, Bern 2004, S. 23.

81 Illi, Wohin, S. 14–15.

82 Kreis, Kirchhöre, S. 88; vgl. Knittel, Werden und Wachsen, S. 353.

83 Stösser, Heinrich: Der Gachnanger Handel 1610. Ein Beitrag zur Religionspolitik der Eidgenossenschaft, Diss. phil. (Freiburg/Schweiz), Villingen 1965.

Kirche, etwa das Verbot, ungetaufte Kinder auf dem Kirchhof zu beerdigen, für die reformierte Seite keine Gültigkeit mehr hatten. Mit der territorialen Teilung des Kirchhofs und dessen Ausmarchung konnte der katholische Pfarrer seinen Beerdigungsplatz vorschriftsgemäss weihen, während auf evangelischer Seite der Beisetzung ungetaufter Kinder nichts mehr im Weg stand. Die Kirchhofteilungen waren Massnahmen zur Wahrung der kultischen Integrität der beiden Kirchen, keine Vermögensaufteilungen.⁸⁴

Als 1827 ein Dekret des Grossen Rates die Bezeichnung von Beerdigungsplätzen für Selbstentleibte innerhalb des Kirchhofs forderte,⁸⁵ schied man in Sulgen «einen für beyde Confessionen gemeinschaftlichen Platz» aus, «nämlich: an der Kirchhof-Mauer gegen Morgen auf der Stelle, wo die Beerdigungsplätze beyder Confessionen zusammen stossen, 8. Schuh in die Länge und 8. Schuh in die Breite, von welcher letztern jeder Confession die Hälfte zugeschieden ist».⁸⁶ Mit dem Dekret griff der junge Kanton erstmals in die traditionellen Rechte der Kirchen ein. Die Einstellungen zum Selbstmord hatten sich seit der Aufklärung so erheblich gewandelt, dass die Bestattung von Suizidalen ausserhalb der Kirchhöfe von der Gesellschaft nicht mehr akzeptiert wurde. Der Mentalitätswandel hatte sich im Thurgau mit dem regierungsrätlichen Dekret «Ueber die Behandlung der Selbstentleibten» vom 28. Mai 1803 erstmals artikuliert⁸⁷ und sich inzwischen noch weiter entwickelt. Immerhin hatte die Kantonsregierung weiterhin die Möglichkeit, die Bestattung ausserhalb der Kirchhofmauer anzurufen, wenn es sich beim Selbstmörder um einen Kriminalverbrecher handelte, der sich seiner gerechten Strafe durch Suizid entzogen hatte.⁸⁸

Auf dem evangelischen Teil des Kirchhofs wurde in der Reihenfolge des Todes bestattet. Die einzige Ausnahme betraf die Angehörigen der Pfarrfamilien; für sie war ein separater Platz ausgeschieden.⁸⁹ Auf dem katholischen Teil dagegen wurde – folgt man

einer Aussage des Gemeinderats Sulgen aus dem Jahr 1886 – nie in der Reihenfolge des Todes bestattet, «sondern der Stand der Person [fand] immer Be- rücksichtigung».⁹⁰

So präsentierte sich die Situation auf dem Sulger Kirchhof – und dies dürfte für die Situation auf den thurgauischen Kirchhöfen der Zeit repräsentativ sein –, als der Kanton mit der «Verordnung betreffend Leichenordnung, Leichenschau, Beerdigungen und Begräbnisplätze» vom 22. Oktober 1859⁹¹ systematisch in die Materie eingriff – nicht zufällig zeitgleich mit den neuen Bestimmungen zum Ehorecht, insbesondere zur Zivilehe.

Ab den 1870er-Jahren wuchs Sulgen im Zuge der Industrialisierung relativ stark, und der über tausend Jahre alte Kirchhof wurde zu klein. Deshalb beschloss am 1. April 1883 die Evangelische Kirchgemeinde, einen Ergänzungsfriedhof anzulegen und die Katholiken für das Projekt dadurch zu gewinnen, dass man ihnen konzidierte, wie auf dem bisherigen Kirchhof besondere Teile auszuscheiden, damit «die Beerdigung getrennt nach der Konfession statt finden dürfe».⁹² Am 20. Mai 1883 ging die Katholische Kirchgemeinde auf das Angebot ein, worauf eine Friedhofskorporation ins Leben trat, die das Projekt vorantrieb.

84 Brüscheiler, *Simultanverhältnisse*, S. 140.

85 Offizielle Sammlung TG 2, S. 466–467.

86 AEKG Sulgen, Reg.-Nr. 311/1827 Bestattungswesen: Vertrag zwischen dem Kollegiatstift Bischofszell (als Kollator von Kath. Sulgen) und der Evang. Kirchgemeinde Sulgen, 4.8.1827; der Plan aus dem Jahr 1868 zeigt diesen Platz nicht mehr.

87 Tbl TG 1, 1803, S. 103–106; Hungerbühler III, S. 222.

88 Offizielle Sammlung TG 2, S. 467, § 4.

89 AEKG Sulgen, Reg.-Nr. 4120/1820: Sulgisch-Pfarramtliches Ev[ang]. Observanz-Buch, ca. 1820 ff., S. 8.

90 StATG 4'869'0: Gemeinderat Sulgen an Regierungsrat, 17.5.1886.

91 Kbl TG 8, S. 92–99.

92 AEKG Sulgen, Reg.-Nr. 311/1882: Protokollauszug, 1.4. 1883.

Allerdings hatten die Kirchgemeinden die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Denn seit der Bundesverfassung von 1874 stand die Verfügungsgewalt über die Friedhöfe den bürgerlichen Behörden zu, in Sulgen also dem Gemeinderat der Munizipalgemeinde. Folgerichtig bezog das thurgauische Sanitätsdepartement den Gemeinderat in den Entscheidungsfindungsprozess mit ein,⁹³ worauf sich sukzessive ein später Kulturmampfkonflikt auf dem Dorf entwickelte, der mit neun Regierungsratsbeschlüssen, einem Grossratsbeschluss und einem Bundesgerichtsurteil, von den unzähligen Munizipalgemeinde-, Kirchgemeinde- und Friedhofskorporationsversammlungen abgesehen, erkleckliche Ausmasse annahm.⁹⁴ Am Ende setzte sich der bürgerliche Staat durch und mit ihm die Reihenfolge der Bestattung ohne Ansehen des Standes und der Konfession. Die Aussicht, dass Katholiken neben Reformierte, u. U. auch neben Konfessionslose und Dissidente zu liegen kamen, liess die katholische Seite von einer Weihung des neuen Friedhofs absehen, während die Reformierten die Einweihung am 31. Mai 1886 vornahmen.

Zweierlei ist an dieser Stelle nachzutragen:

Zum einen: Die Gleichheit im Tod und die Bestattung in der Reihenfolge des Todes ohne Unterschied von Person und Konfession fand in der Nummerierung der Gräber ihren prägnantesten Ausdruck. Mochten in der Gestaltung der Grabzeichen und in der Bepflanzung der Gräber ihm Rahmen reglementarischer Vorschriften⁹⁵ noch graduelle Unterschiede erkennbar sein, bei der Nummerierung waren sie es nicht. Die Frage, wo im Thurgau erstmals Gräber nummeriert wurden, lässt sich mit der starken Vermutung beantworten, dies sei auf dem Spitalfriedhof von Münsterlingen der Fall gewesen. Dort wurden die Gräber von Anfang an mit Nummern versehen – wir kommen darauf zurück. Auch handelt es sich bei diesem Friedhof vermutlich um den ersten im Thurgau, auf dem in der Reihenfolge des Todes ohne Berücksichtigung der Konfession und irgendwelchen

kirchenrechtlichen Einschränkungen bestattet worden ist.

Zum anderen: Das Führen von Totenregistern wurde lange als eine weltliche Angelegenheit angesehen. In Genf beispielsweise musste das Totenbuch nicht von den Prädikanten, sondern vom Spitalmeister geführt werden. Erst mit der Zeit ergab sich aus der Praxis, dass im Sonntagsgottesdienst die Namen der Toten der vergangenen Woche verkündet wurden, dass die Pfarrer die Notizzettel, die sie dafür von Dritten erhalten hatten, in das Pfarrbuch übertrugen; damit war das Totenregister geboren.⁹⁶ Auch im Thurgau setzen die Totenregister später ein als die Tauf- und Eheregister. Wie die anderen Register wurden sie bis 1876 von den Pfarrern geführt, seit der Helvetik explizit aus staatlichem Auftrag. Das Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Thurgau vom 6. Dezember 1859 legte dann klipp und klar fest: «Jede lebendige Geburt und jeder Tod eines Menschen im hiesigen Kanton ist mit Angabe der Zeit und des Ortes in den amtlichen Registern vorzumerken.»⁹⁷ Die korrekte Registrierung definierte die Rechtspersönlichkeit des Individuums.

Der jahrelange Friedhofstreit von Sulgen endete am 21. Mai 1886 mit dem Beschluss des Regierungs-

93 Das Sanitätsdepartement stützte sich dabei auf Art. 53, Abs. 2 Bundesverfassung vom 19.5.1874: «Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.» Vgl. dazu: Burckhardt, Kommentar, S. 489–495.

94 Zum Kulturmampf im Thurgau vgl. Stadler, Kulturmampf, S. 546–546 (Text Rolf Soland). Kritisch zu den dort vorgebrachten Ansichten: Salathé, André: Anmerkungen zum Sulger Friedhofstreit, in: TZ, 4.10.1984. Zum Sulger Friedhofstreit vgl. Salathé, André: Die Geschichte des Sulger Friedhofs, in: Thurgauer Anzeiger, 1.11.1983, 29.11.1983, 13.12.1983, 13./14.1.1984.

95 StATG 4'869'0: Friedhofordnung der Munizipalgemeinde Sulgen für den Neuen Friedhof, Frauenfeld 1886.

96 Meyer, Kirchgemeinden, S. 50–51.

97 Kbl TG 8, S. 113.

rats, das Begehrten der Katholischen Kirchengemeinde Sulgen, auf dem neuen Friedhof erst beerdigen zu müssen, wenn der Platz auf dem alten Kirchhof nicht mehr ausreichte, abzulehnen und diese zu verpflichten, ab dem 1. Juli 1886 sämtliche Toten auf dem neuen Friedhof zu bestatten. Vorausgegangen war am 17. Mai 1886 die sarkastische Bemerkung des Gemeinderats Sulgen: «Dass der alte Friedhof der Katholiken zu klein [ist], hat sich auch in den letzten 14 Tagen bewiesen, indem der so loyale Geistliche ja für ein todgeborenes kath. Kind keinen Platz auf seinem Friedhöfe fand, resp. eine kirchliche Beerdigung verweigerte und dieses Kind hat nun für seine Religionsgenossen den Anfang auf dem neuen Friedhof, wohin es alsdann beerdigt wurde, gemacht, und wir sehen aus diesem schönen Zuge der Toleranz, wie nothwendig die Einführung der bürgerlichen Beerdigung resp. Oberaufsicht ist, indem wir im Tode keinen Unterschied weder der Person noch der Religion kennen wollen.»⁹⁸ Das Knäblein wurde in Grab Nr. 2 beigesetzt. In Grab Nr. 1 war bereits am 9. April 1886 der zwölfjährige Carl Stark von Fürstenberg, Grossherzogtum Baden, bestattet worden – «ohne kirchliche Bethätigung», wie der reformierte Pfarrer in seinem Totenbuch vermerkte.⁹⁹ Starks Vater besass zu diesem Zeitpunkt das Haus, in dem die Versammlungen der Neutäufergemeinde Ennetach abgehalten wurden. Man darf also annehmen, dass der ursprünglich katholische Stark ebenfalls Neutäufer war. Allerdings vermerkt der zuständige Zivilstandsbeamte von Erlen «evangelisch» als Konfession.¹⁰⁰

Auf diesem Friedhof nun, im Grab Nr. 659, wurde am 13. Januar 1902 auch die «Separatistin» Maria Magdalena Bossart-Gimmi beigesetzt.

8 Dasselbe in Grün

Das alles führt beim Historiker, der diesen Text im Jahr 2019 verfasst, fast zwangsläufig zu einem Déjà-vu.

War da nicht vor ein paar Jahren in Weinfelden etwas gewesen? – Ach ja: die Diskussionen um die Ausscheidung eines Grabfeldes für die muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der neue Friedhof in Sulgen war im Thurgau nach demjenigen von Horn (1878) der zweite, der nach Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 neu angelegt und nach rein bürgerlichen Prinzipien betrieben wurde. Noch 1871 war in Romanshorn der alte Friedhof mit zwei separierten Bestattungsfeldern bei der paritätischen Kirche zugunsten von zwei konfessionellen, weit auseinander liegenden Friedhöfen aufgehoben worden.¹⁰¹ Obgleich oder weil das Ergebnis des Streits in Sulgen dem ganzen Thurgau bekannt sein musste, machte das Sulger Beispiel keine Schule. Jedenfalls wurden im Thurgau seither nur ganz wenige rein kommunale Friedhöfe neu angelegt: in Arbon (1907), Berg (1908), Dozwil (1906), Kesswil (1906), Kreuzlingen (1967), Raperswilen (1937) und Wilen bei Wil (2004). An anderen Orten,

98 StATG 4'869'0: Gemeinderat Sulgen an Regierungsrat, 17.5.1886. Bei dem Totgeborenen handelte es sich um ein Söhnchen von Josef Anton und Maria Elisa Grassi-Gimmi, Bürger von Lugano, wohnhaft in Götighofen; es starb bei der Geburt, weil sich die Nabelschnur um seinen Hals gelegt und es erwürgt hatte (StATG, ohne Sign.: Zivilstandsamt Sulgen, Totenregister A 1876–1893). Bestattet wurde es möglicherweise im Beisein des reformierten Pfarrers, jedenfalls trug dieser die Bestattung in seinem Totenregister unter dem 4. Mai 1886 ein, ohne zu vermerken, es sei eigentlich katholischer Konfession gewesen (AEKG Sulgen, Reg.-Nr. 104/1876). Zum Dogma von der Heilsnotwendigkeit der Taufe und damit zum Problem der Bestattung tot geborener und ungetaufter Kinder für die katholische Kirche vgl. Hopp, Gottes Männer, S. 187.

99 AEKG Sulgen, Reg.-Nr. 104/1876.

100 StATG, ohne Sign.: Zivilstandsamt Erlen, Totenregister A 1876–1898.

101 SSRQ TG I/4, S. 1903–1907: Über die Einführung des Landfriedens in den sanktgallischen Malefizgerichten, 3./15.6.1718, v. a. S. 1904, Z. 20–36; Grosse Kirchen, kleine Stadt. 100 Jahre evangelische und katholische Kirche Romanshorn, Teil 1, Romanshorn 2012, S. 45.

etwa in Bischofszell, Diessenhofen, Ermatingen, Frauental oder Weinfelden, entwickelten sich aus den einstigen paritätischen Friedhöfen mit konfessionell getrennten Begräbnisfeldern solche, wo dies nicht mehr der Fall ist. Umgekehrt bewilligte der Regierungsrat im 20. Jahrhundert eine ganze Reihe von Friedhöfen, die zunächst nur für eine Konfession bestimmt waren, namentlich dort, wo paritätische Verhältnisse aufgelöst und neue Gotteshäuser gebaut wurden – auch wenn auf den meisten dieser Friedhöfe seither gelegentlich auch Angehörige der jeweils anderen Konfession und Konfessionslose bestattet worden sind. Vor allem bei Mischehen ist es im Zeitalter der Kremation recht üblich, dass beide Ehepartner im gleichen Grab beigesetzt werden.

Obwohl die Verfügungsgewalt der bürgerlichen Behörden über die Begräbnisplätze seit über hundert Jahren unbestritten ist, hat sich das Friedhofwesen gegenüber den bürgerlichen Prinzipien de facto doch erstaunlich resistent gezeigt. Während es in der Gesellschaft zunehmend akzeptiert war, dass Eltern ihre Kinder nicht mehr zur Taufe in die Kirche trugen oder dass nur noch zivil geheiratet wurde, hielten und hielten sich im Bereich des Bestattungswesens bis auf den heutigen Tag Anschauungen und Praktiken, die aus der Zeit vor der Bundesverfassung datieren. Dass eine Gemeinde beschliesst, wie das kürzlich Münsterlingen getan hat, einen der beiden konfessionellen Friedhöfe bei der zugehörigen Pfarrkirche aufzuheben und alle ihre Toten auf dem Friedhof bei dem anderen Gotteshaus zu bestatten, ist eher die Ausnahme.¹⁰²

Wenn die Reformierten von Sulgen den neuen Friedhof am 31. Mai 1886 einweihen, so nicht in dem Sinne, dass da ein bestimmtes Stück Land konsekriert worden wäre, sondern eher im landläufigen Sinn, als festliche Inbetriebnahme einer Sache – eben als Einweihung, nicht als Weihung. Anders sah die Angelegenheit für die Katholiken aus. Damals – und bis heute – durfte ein katholischer Geistlicher einen

Begräbnisplatz nur in *globo weihen*, wenn er ausschliesslich den Katholiken zur Verfügung stand. War solches nicht der Fall, blieb ihm nur die Weihung jedes einzelnen Grabs – wie es in Sulgen bis auf den heutigen Tag Praxis ist. Vorstellungen, wie sie um 1640 noch der katholische Priester von Berg gehabt hatte, nämlich dass katholische Gräber dadurch, dass später dort Reformierte bestattet würden, entweihzt würden, wurden in den 1880er-Jahren freilich nicht mehr gehegt – oder nicht mehr formuliert.

Das Problem der Weihung und die Neuerung der Gräbernummerierung lassen sich am Beispiel des Spitalfriedhofs von Münsterlingen, der ab 1844 bestand, schön darlegen. Zugleich handelt es sich bei diesem Beispiel um jenen Friedhof im Thurgau, bei dem der Staat seine später in der Bundesverfassung verankerten Prinzipien erstmals konsequent durchsetzte. 1841 zeigte sich, dass die Regelung, die im Kantonsspital und in der Irrenanstalt Münsterlingen verstorbenen Patientinnen und Patienten entweder auf den evangelischen Friedhöfen von Scherzingen und Altnau oder auf dem katholischen Friedhof bei der Klosterkirche Münsterlingen zu bestatten, unzweckmässig und die Anlegung eines kantonalen Friedhofs für die Krankenanstalten unumgänglich war. Für den östlich der Klostermauer errichteten Spitalfriedhof legte der Regierungsrat fest, dass die Bestattung in der Reihenfolge des Todes und ohne Unterschied der Konfession stattzufinden habe. Die katholische Seite wehrte sich zwar zunächst vehement dagegen, gab den Widerstand 1844, als ihr die Regierung kein Jota entgegenkam, aber auf. Nachdem der Friedhof mit der ersten Bestattung am 24. November vom reformierten Spitalpfarrer eingeweih worden war, gab der Bischof von Basel, Josef Anton Salzmann, seine Zustimmung dafür, dass der katholische Spitalgeistliche anlässlich der Beerdigung

102 Urnenabstimmung vom 23.9.2018; vgl. TZ, 13.9.2018.

des ersten Katholiken den gesamten Friedhof nach dem Benedictionale Constantiensis weihen dürfe. Dies geschah am 30. Dezember 1844. Bevor der Leichenzug vom Portal des Spitals her den neuen Friedhof betrat, wurde der Sarg abgestellt, damit der katholische Geistliche den bereits mit drei Reformierten belegten Gottesacker konsekrieren konnte; erst dann wurde der Leichnam des Knäbleins Simon Studer im vierten Grab beigesetzt. Am 11. Januar 1845 wurden die vier Gräber dann mit nummerierten Pfählen versehen; im Grab von Simon steckte überdies ein Grabkreuz.¹⁰³

Mehr Flexibilität zeigte die katholische Seite in Bezug auf das Grabgeläute, das schon nach damaliger Auffassung integraler Bestandteil einer sogenannt schicklichen Beerdigung war, ganz gleich, ob es sich beim Toten um einen Reformierten, einen Katholiken oder einen Konfessionslosen handelte. Dieses Grabgeläute konnte im Fall des Spitalfriedhofs Münsterlingen eigentlich nur von der Klosterkirche herkommen. Zwar wollten es Äbtissin und Konvent den Reformierten verweigern, obgleich es von der Kantonsregierung angeordnet worden war. Doch nachdem man bei der Einweihung des Spitalfriedhofs durch die Reformierten – wenn auch ohne Präjudiz – sogar mit fünf Glocken geläutet hatte, setzte sich bald das Grabgeläut mit zwei Glocken durch.¹⁰⁴ Der erfrischend aufgeschlossene katholische Spitalpfarrer, P. Johann Baptist Stöcklin, zugleich Beichtiger der Klosterfrauen, konnte aufatmen: «So wurde endlich einmal auch diese Sache zu Ende gebracht, die so viel Redens u. Schreibens verursacht hatte.»¹⁰⁵

Allerdings – zwanzig Jahre später, als der katholische Spitalgeistliche, ein Nachfolger Stöklins, vor der Aufgabe stand, den unterdessen an einen anderen Standort verlegten und wesentlich vergrösserten Spitalfriedhof zu weihen, wurde ihm dies vom Bischof, Eugène Lachat, untersagt: «Ein als paritätisch angelegter Kirchhof ohne Separation der Confessionen soll nicht benedicirt werden; statt der

Benedictio coemeterii ist jedes einzelne Grab bei der Beerdigungsfeier zu benediciren.»¹⁰⁶ Das konfessionspolitische Klima hatte sich seit 1844 merklich abgekühlt.

Zeitsprung.

Im Jahr 2006 beabsichtigte der Gemeinderat Weinfelden, auf dem kommunalen Friedhof Weinfelden ein separates Feld für Muslime auszuscheiden. Dagegen erhob sich in der Öffentlichkeit mancherlei Opposition.¹⁰⁷ Die rechtlich fundierteste und zugleich einfachste Argumentation trug der Historiker Markus Schär in einem Leserbrief vor:¹⁰⁸ «Wir liegen auf dem Friedhof nicht als Angehörige eines Glaubens, sondern der Gemeinde. Seit der Bundesverfassung von 1874 sorgen nicht mehr die Kirchen, sondern die

103 StATG 9'** Kantonsspital Münsterlingen, katholische Spitalseelsorge: Buch «Amtliche Schreiben an und vom kath. Spitalpfarrer in Münsterlingen», S. 64–67 und S. 81–94; dazu die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse der Jahre 1841–1844, die hier nicht einzeln aufgeführt werden können. Die Nummerierung der Gräber auf den thurgauischen Friedhöfen wurde 1859 vom Regierungsrat dann generell verordnet (Kbl TG 8, S. 97, § 26).

104 StATG 9'** Kantonsspital Münsterlingen, katholische Spitalseelsorge: Buch «Amtliche Schreiben an und vom kath. Spitalpfarrer in Münsterlingen», S. 64–67 und S. 81–94.

105 StATG 9'** Kantonsspital Münsterlingen, katholische Spitalseelsorge: Buch «Amtliche Schreiben an und vom kath. Spitalpfarrer in Münsterlingen», S. 67.

106 StATG 9'** Kantonsspital Münsterlingen, katholische Spitalseelsorge: Buch «Amtliche Schreiben an und vom kath. Spitalpfarrer in Münsterlingen», S. 133: Abschrift des Schreibens des bischöflichen Kommissars im Thurgau, Dekan Joseph Georg Meierhans in Arbon, an den katholischen Spitalpfarrer, 1.5.1864.

107 Vgl. dazu TZ, 4.5.2006, S. 29; 5.5.2006, S. 31; 17.5.2006, S. 31; 19.5.2006, S. 27; 27.5.2006, S. 29; 31.5.2006, S. 33; 1.6.2006, S. 27; 2.6.2006, S. 31; 3.6.2006, S. 35; 9.6.2006, S. 19 (Aufzählung der Artikel in der TZ vermutlich unvollständig); Tagblatt für den Kanton Thurgau, 17.5.2006, S. 45.

108 TZ, 7.3.2007, S. 29, vgl. für die Zeit unmittelbar nach dem Entscheid TZ, 1.6.2007, S. 13; 15.9.2007, S. 20.



Politischen Gemeinden für den Friedhof. Sie dürfen die Toten nicht nach Religionen trennen; gerade in Thurgauer Gemeinden musste das Bundesgericht durchsetzen, dass Reformierte und Katholiken friedlich nebeneinander die letzte Ruhe finden. Muslime dürfen – und sollen – auf dem Weinfelder Friedhof liegen, sogar mit dem Kopf gegen Mekka, aber sie müssen sich, im Tod wie im Leben, in die geltende Ordnung einfügen wie alle andern auch.» Die Kritiker hatten Erfolg: Am 31. Mai 2007 verwarf das Gemeindeparlament die Schaffung eines muslimischen Grabfelds. Nach Auskunft von Roger Häfner, Leiter des Bestattungsamtes Weinfelden, vom 10. Dezember 2018 sind seither zwei muslimische Babys in den

Reihen der Erdbestattungsgräber für Kinder beige-setzt worden.

In Romanshorn kam im Jahr 2012 das erste muslimische Grab auf den katholischen Friedhof zu liegen, ebenfalls in die Reihe; nur die leicht schräge Ausrichtung nach Südosten und das Grabzeichen in T-Form deuten darauf hin, dass es sich bei dem Grab für Necdet Altinbas um ein nichtchristliches handelt. Mit der Ausrichtung des Grabs nach Mekka sind Katholische Kirchgemeinde und Politische Gemeinde Romanshorn den religiösen Gebräuchen der Moslems ein Stück weit entgegengekommen, umgekehrt hat die Familie Altinbas sich für ein Familiengrab entschieden, damit die Ruhezeit von sonst nur 25 Jahren

auf 40 und mehr Jahre, wenn auch nicht auf ewig, wie bei den Muslimen an sich üblich, verlängert werden kann. Zudem wurde der Verstorbene nicht nur in Leinen gehüllt in die Erde gelegt, sondern in einem einfachen Holzsarg. Solches soll auch in Arbon schon mehrfach so gehandhabt worden sein. Ausser dem muslimischen Grab gibt es auf dem katholischen Friedhof Romanshorn ein Bahai-Grab; es ist rein äusserlich aber nicht von den christlichen Gräbern zu unterscheiden.¹⁰⁹

Diese Beispiele zeigen, dass die Prinzipien der vom Bundesrecht vorgegebenen bürgerlichen Bestattung, wie sie sich im 19. Jahrhundert und namentlich mit der Bundesverfassung von 1874 herausgebildet haben, durchaus beibehalten werden können, wenn es um die Bestattung von Angehörigen anderer Religionen auf den Thurgauer Friedhöfen geht; Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Beteiligten bereit sind, nach so echten Kompromissen zu suchen, dass diese schon gar nicht mehr als Kompromisse, sondern als Normalität empfunden werden.¹¹⁰ Dass es auf den Zivilstandsämtern und Bestattungsämtern keine Stars ehemaligen Zuschnitts mehr gibt, sondern Leute, die die Dinge unaufgeregt so sehen, wie sie sind, dürfte dabei eher von Vorteil sein.

Maria Magdalena Bossart-Gimmi und Necdet Altinbas – beide Namen stehen für Neuerungen, beide aber auch für die stabile staatliche Zuständigkeit im thurgauischen Zivilstandswesen. Wenn es mehrere Himmel gibt über dem Thurgau, ist eine einzige staatliche Gewalt unter ihnen nur umso wichtiger.

109 TZ, 28.11.2012, S. 49.

110 Zur Thematik ebenso umfassend wie differenziert: Richner, Barbara: «Im Tod sind alle gleich.» Die Bestattung nichtchristlicher Menschen in der Schweiz, Diss. phil. I (Zürich), Zürich 2006. Anzufügen ist hier, dass der Thurgauer Regierungsrat am 3. Mai 1938 der seit 1936 bestehenden jüdischen Friedhofsgemeinschaft Kreuzlingen in Bernrain einen eigenen Friedhof bewilligt hat (StATG 3'00'309, Nr. 864), der ebenfalls auf Ewigkeit hin angelegt ist. Die jüdische Gemeinde selber bestand vom 27. August 1939 bis zum 21. Juni 2009. Seit ihrer Aufhebung sorgt für den Friedhof die Stiftung zur Erhaltung und Pflege des Jüdischen Friedhofs Kreuzlingen (Archiv für Zeitgeschichte, Zürich, Bestand IB Jüd Gemeinde Kreuzlingen, Hauptformular in der Archivdatenbank). Für die Einrichtung eines muslimischen Begräbnisplatzes im Thurgau würde es also durchaus einen Präzedenzfall gegeben haben.

